



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Wortprotokoll* der 35. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 22. April 2026, 14:04 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Ansgar Heveling, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

BT-Drucksache 21/4298

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Finanzausschuss

Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:

Abg. Johannes Wiegmann [CDU/CSU]

Abg. Stephan Brandner [AfD]

Abg. Mahmut Özdemir (Duisburg) [SPD]

Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Aaron Valent [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegelmann, Johannes	☐ ☒ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisa- beth	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	☐ ☒ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Faeser, Nancy Karaahmetoğlu, Macit Limbacher, Esra Dr. Scheer, Nina Schulze, Svenja	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Lenhard Rebecca Dr. Gumnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet Benner, Lukas	☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	☐ ☐ ☐ ☐ ☐



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
Die Linke	Bock, Violetta	☒	Bünger, Clara	☐
	Hoß, Luke	☐	Conrad, Agnes	☐
	Ramelow, Bodo	☐	Dr. Gysi, Gregor	☐
	Willnat, Christin	☐	Lay, Caren	☐



Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, ich eröffne die 35. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz und darf Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr herzlich begrüßen, außerdem die Damen und Herren Sachverständigen, sowie die Vertreter des BMJV², an der Spitze Herr Korte.

Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Die Bundesregierung weist in ihrem Entwurf darauf hin, dass im Bereich der Rechtsbehelfe gegen Belehrungen, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder in der Bundesrechtsanwaltsordnung³, der Patentanwaltsordnung⁴ und dem Steuerberatungsgesetz⁵ verschiedene Probleme bestünden. So sei etwa die sogenannte ‚missbilligende Belehrung‘, die derzeit von vielen Berufskammern gegenüber ihren Mitgliedern ausgesprochen werde, nicht gesetzlich geregelt, sondern nur vom Bundesgerichtshof anerkannt. Ferner unterschieden sich die Regelungen der BRAO und der PAO zu den Rechtsbehelfen gegen die genannten Maßnahmen und die anzuwendenden Verfahrensvorschriften, ohne dass dafür eine durchgreifende Begründung ersichtlich sei. Deshalb erscheine in diesem Bereich eine kohärente Neuordnung angezeigt.

Im Übrigen bestehe in einer Vielzahl von Gegenständen des hauptsächlich in der BRAO, der PAO, dem Steuerberatungsgesetz, der Wirtschaftsprüferordnung, der Bundesnotarordnung und dem Rechtsdienstleistungsgesetz⁶ geregelten Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe Modernisierungs- und Klarstellungsbedarf. Beispielhaft seien an zeitnah änderungsbedürftigen Punkten die Abwicklung von Kanzleien, die Erweiterung

des zentralen Vorsorgeregisters, die Verwahrung und Einsicht bei über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen sowie Nachschärfungen im Rechtsdienstleistungsgesetz zu erwähnen. Die in diesem Kontext identifizierten Probleme sollten mit dem vorliegenden Entwurf in gebündelter Form einer Lösung zugeführt werden. Maßgebliches Ziel sei dabei vor allem, für die Betroffenen Vereinfachung und Rechtssicherheit herbeizuführen.

Ob das gelingt, darüber werden wir uns jetzt mit Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständige, austauschen. Einige Hinweise zum Verfahren: – Herr Kollege Steffen!

Abg. Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte Ihnen nur mitteilen, dass ich Rechtsanwalt bin.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Da komme ich gleich zu. Danke schön!

Einige Hinweise zum Verfahren: Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch – heute also mit Herrn Dr. Alt. Für die Eingangsstellungnahmen stehen Ihnen jeweils vier Minuten zur Verfügung. Auf dem Monitor läuft zu Ihrer Orientierung eine Uhr und irgendwann fängt der Vorsitzende auch an zu hüsteln. Das wird dann lauter und dann muss ich auch einschreiten. An den Vortrag der Stellungnahmen schließt sich eine erste Fragerunde an, bei der die Sachverständigen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge – heute also beginnend mit Herrn Prof. Dr. Uwer – um ihre Antworten gebeten werden. In der zweiten Antwortrunde gehen wir dann wieder alphabetisch und in einer etwaigen dritten Antwortrunde umgekehrt alphabetisch vor. Für alle Antwortrunden gilt: Bitte

² Hier und im folgenden Text finden sich rein redaktionelle Anmerkungen zum besseren Verständnis des Textes.

Gemeint ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

³ Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, im folgenden Text teilweise auch als „BRAO“ bezeichnet. BRAO-E bezeichnet die BRAO in der Fassung des Gesetzentwurfs, der Gegenstand der Anhörung war.

⁴ Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Januar 2026

(BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, im folgenden Text teilweise auch als „PAO“ bezeichnet.

⁵ Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, im folgenden Text teilweise auch als StBerG bezeichnet.

⁶ Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist; im folgenden Text teilweise auch als „RDG“ bezeichnet.



halten Sie sich bei Ihren Antworten an einen Zeitrahmen von zwei Minuten pro Frage.

Die Kolleginnen und Kollegen wissen um das weitere Prozedere schon, aber ich mache auch darauf noch einmal aufmerksam: In der ersten Fragerunde dürfen drei Abgeordnete der Fraktionen der CDU/CSU, jeweils zwei Abgeordnete der Fraktionen der AfD und der SPD und jeweils ein Abgeordneter der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, jeweils höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. In den folgenden Fragerunden dürfen Abgeordnete bei Worterteilung jeweils höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. Ich berücksichtige bei der Worterteilung den zeitlichen Eingang der Wortmeldung sowie das Stärkeverhältnis der Fraktionen. Das klappt hier aber eigentlich alles immer ganz unproblematisch im Rechtsausschuss. Bitte zeigen Sie Ihre Fragen dem Sekretariat durch Handzeichen frühzeitig an und sagen Sie dann auch deutlich, an wen Sie die Fragen richten.

Wir reden heute über berufsrechtliche Fragen. Deswegen darf ich abschließend noch auf die Regelung des § 49 des Abgeordnetengesetzes hinweisen. Eine Reihe von Abgeordneten haben schon angezeigt, dass sie selbst Rechtsanwälte sind. Das sind der Herr Kollege Dr. Steffen, der Herr Kollege Brandner, der Herr Kollege Meyer-Soltau, die Frau Kollegin Hierl und der Kollege Wiegmann.

Noch einige allgemeine Hinweise. Die Anhörung ist öffentlich, wird live weltweit übertragen und für die Mediathek des Bundestages aufgezeichnet. Auf der Grundlage der Tonaufzeichnung wird ein Wortprotokoll erstellt. Die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne, darf ich darauf aufmerksam machen, dass Bild- und – oder auch nur – Tonaufnahmen sowie Beifalls- oder Missfallensbekundungen nicht gestattet sind. Ich danke für die Aufmerksamkeit!

Wir steigen direkt in die Beratung ein. Ich darf Sie, Herr Dr. Alt, um Ihr Statement bitten. ...

Das Mikrofon – sonst kriegen wir die Tonaufzeichnung nicht hin. Und die Welt bekommt auch nichts davon mit.

SV Dr. Moritz Alt: Das wollen wir vermeiden! Ich danke Ihnen sehr für die Einladung zur Anhörung

und die Gelegenheit, die Position der Bundessteuerberaterkammer zu dem vorliegenden Gesetzentwurf deutlich zu machen. Ich will zu drei Punkten Stellung nehmen – einmal zur Vereinheitlichung der Rechtswege, einmal zur Praxisabwicklung und einmal zur Regelung zum rechtlichen Hinweis:

- Vereinheitlichung der Rechtswege: Sie hatten es gerade gesagt – kohärente Neuordnung. Gehen wir mit, ist Bürokratieabbau, passt! Super!
- Nächster Punkt – die Praxisabwicklung: Hier brauchen wir aus unserer Sicht vom Gesetzgeber mehr Flexibilität! Warum brauchen wir die? Man muss sich ein bisschen das Institut der Praxisabwicklung für Steuerberaterkammer, Mandanten und Finanzverwaltung verdeutlichen. Warum kann, warum muss die Steuerberaterkammer in bestimmten Fällen einen Praxisabwickler bestellen?

Nun – der Steuerberater ist Organ der Steuerrechtspflege und im Auftrag und Interesse seines Mandanten dazu verpflichtet, das ordnungsgemäße Besteuerungsverfahren sicherzustellen. Das können je nach Kanzlei völlig unterschiedliche Dinge sein: Umsatzsteuervoranmeldung, Lohnsteuer oder beides oder andere steuerliche Sachverhalte. Regelmäßig Dauermandate, die mit genauen Abgabefristen und Steuerzahlungen verbunden sind. Da ist es im Interesse des Staates, die geordnete Steuererklärung sicherzustellen, um im Interesse des Mandanten die richtige Steuer zu zahlen. Deshalb spielt der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege eine wichtige Rolle.

Wenn jetzt in diesem Dreieck zwischen Mandant, Staat und Steuerberater Probleme entstehen, dann braucht es das Institut der Praxisabwicklung. Sie müssen sich folgende Situationen vorstellen: Ein Steuerberater verstirbt – vielleicht ein Herzinfarkt – oder die Bestellung erlischt oder wird widerrufen – alles kann passieren. Dann ist es Aufgabe der Steuerrechtspflege, diese Fälle zu lösen. Das machen die 21 Steuerberaterkammern in Deutschland laufend. Hierfür werden hohe Summen aufgewandt – häufig auch über 10 000 Euro pro Fall. Dies hat die Abfrage, die



wir bei den Steuerberaterkammern gerade noch einmal getätigt haben, bestätigt.

Wie sieht das in der Praxis aus? Sie können sich vorstellen, wenn man nach einem Abwickler sucht, ist es nicht so, dass jeder gleich schreit: ‚Hier! Das mache ich!‘. Sondern es ist ein Job, der nicht gerade beliebt ist, wenn man von Tag eins an 24 Stunden beschäftigt ist, eine Kanzlei – die möglicherweise total im Chaos ist, die möglicherweise aber auch sehr geordnet ist – abzuwickeln.

Wenn wir jetzt sagen – und das ist der erste Punkt: ‚Wir möchten gerne die Honorierung des Abwicklers, die Haftungsbegrenzung auf 10 000 Euro begrenzen!‘, haben wir es noch schwerer, Abwickler zu finden. Deswegen sind wir gegen diese Begrenzung. Denn der Abwickler kommt dann in die Situation, dass er sagt: ‚Nee, dann mache ich es lieber nicht!‘ – und wir finden keinen.

Es gibt noch eine weitere Herausforderung, die wir wichtig finden und die gerade im Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigt wurde: Das ist der Rechtsbegriff der ‚schwebenden Angelegenheiten‘. Wir wollen, dass es für den Praxisabwickler einen großen Ermessensspielraum gibt, wenn er die Kanzlei abwickelt. Warum? Schwebende Angelegenheiten können sehr breit verstanden werden und letztendlich ist es im Interesse des Staates, dass wir die wichtigsten Dinge lösen. Und die wichtigsten Dinge können möglicherweise auch schnell gelöst werden, indem bestehende Aufträge nur an die Mandanten übergeben werden, so dass sie weitermachen, oder schwebende Angelegenheiten auch komplett abgewickelt werden. Aber wir wollen es der Entscheidung des Praxisabwicklers überlassen, weil die Kanzleien einfach in völlig unterschiedlichen Zuständen sind.

Also zusammengefasst: Wir brauchen keine Haftungsbegrenzung auf 10 000 Euro! Wir brauchen bei den schwebenden Angelegenheiten eine klare Fokussierung auf die Sicherung des Besteuerungsverfahrens!

- Jetzt noch ein abschließendes Wort zum rechtlichen Hinweis: Wir sehen dafür keinen praktischen Bedarf. Wir können mit der Rüge gut leben. Wir wollen keine Überformalisie-

rung des Rechts, sondern wir brauchen weder missbilligende Belehrung, noch einen rechtlichen Hinweis – die Rüge reicht. Vielen Dank!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Alt! Der Herr Kollege Meyer-Soltau.

Abg. Knuth Meyer-Soltau (AfD): Entschuldigen Sie bitte! Wäre es vielleicht den anderen Kollegen möglich, ein bisschen näher ans Mikro zu gehen? Es war sehr interessant – vielleicht bin ich auch ein bisschen älter geworden, aber ich habe nicht alles verstanden.

SV Dr. Moritz Alt: Vielleicht habe ich auch zu leise gesprochen.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Dann nehmen wir das gerne so auf. Also bitte möglichst nah ans Mikrofon. Und Sie müssten Ihres bitte ausschalten, damit wir den Herrn Goebel als nächsten gut hören können. Sie haben das Wort!

SV Frank-Michael Goebel: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages! Auch ich bedanke mich, zum Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können – wenn auch zu einem ganz anderen Aspekt: der Erbringung von Inkassodienstleistungen durch Rechtsanwälte und Inkassodienstleister.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es nach der Koalitionsvereinbarung, fortbestehenden Missbrauch zu beseitigen. Dabei betreffen die jetzt vorgeschlagenen Regelungen die prozessualen und die berufsrechtlichen, nicht aber die materiell-rechtlichen Regelungen dieser Fragestellung, die dahintersteht.

Maßstab der beabsichtigten Regelung muss aus meiner Sicht sein, dass dem Gläubiger die Realisierung seiner berechtigten Forderungen durch Rechtsanwälte und Inkassodienstleister möglich bleibt, zugleich der Verbraucher vor missbräuchlichen Einziehungspraktiken geschützt wird, der Verbraucher aber auch davor geschützt wird, dass nicht erfüllte berechnete Forderungen am Ende auf die Preise durchschlagen. Schuldner müssen einerseits verpflichtet bleiben, berechnete Forderungen zu erfüllen, andererseits wiederum geschützt werden vor missbräuchlichen Inkassopraktiken und vor unberechtigten Rechtsverfolgungskosten. Am Ende gilt es also – wie so häufig bei Gesetzgebungsverfahren – Zielkonflikte aus-



gleichend aufzulösen. Missbrauch muss bekämpft werden, ohne aber tatsächlich die Funktionsfähigkeit unseres Wirtschafts- und unseres Rechtssystems in Frage zu stellen und ineffektive bürokratische Hürden, die missbräuchlich tätige Akteure ohnehin nicht beachten, zu errichten. Dabei muss dann auch erkannt werden, dass Verbraucherschutz und Schuldnerschutz, der häufig synonym verwandt wird, am Ende nicht völlig deckungsgleich ist. Dabei muss man sehen, dass der Verbraucher – gerade in den letzten Jahren – häufiger auch auf der Gläubigerseite zu finden ist und etwa im Mietrecht dem eine, die Mietpreise auch deckelnde Funktion zukommt. Denn nur in einer effektiven Gläubigerstellung des Verbrauchers in der Kooperation mit entsprechenden Inkassodienstleistern realisieren sich gerade auch kleinteilige Verbraucherrechte, die sonst keinen Schutz haben.

Ich will die maßgeblichen Stichworte des Gesetzentwurfes nur kurz aufgreifen:

- Die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten im Konzern-Inkasso ist schadensrechtlich nicht zu beanstanden. Weder wird der Schuldner dadurch tatsächlich benachteiligt oder bevorteilt. Und, ich sage es – Frau Noll, Sie gucken mir schon ins Gesicht: Es wird ein Geschäft mit den Schulden gemacht, das ist richtig. Aber das ist so. Das ist jeder Dienstleistung immanent. Der Dienstleister verdient mit seiner Dienstleistung Geld. Sonst müssen wir das in vielen anderen Bereichen auch abstreichen.
- Nicht überzeugend ist für mich allerdings die Lösung der Aufsichtsfrage für das Konzern-Inkasso. Wenn ich sie kostenrechtlich dem normalen Inkassounternehmen gleichstelle, dann gehört es auch so, dass ich das in der Aufsicht gleichstelle. Deswegen halte ich es für verfehlt, auf § 9 RDG zu verweisen. Das gehört in den § 14 des Entwurfes, heute § 13h, hinein.
- Ich glaube, der Gesetzentwurf täuscht, wenn dort behauptet wird, dass die Sachkundeanforderungen erhöht würden. Das Gegenteil ist tatsächlich der Fall. Ich habe das schriftlich ausführlich begründet und den Ergänzungsbe-

darf benannt. Ich glaube, dass Missbrauch mit einer Sachkunde stattfindet, wenn das drei Wochen in der Sonne von Mallorca oder mit 20 Leuten in einem Online-Kurs stattfindet.

- Beim Umgehungsverbot glaube ich, dass der Gesetzentwurf nicht weit genug geht, Ungleichheiten schafft. Warum gestaltet man das unter den professionellen Teilnehmern des Forderungsmanagements nicht schlichtweg wechselseitig aus?
- Was mir fehlt und was den Schuldner und Verbraucher tatsächlich Geld kostet und reine Ideologie ist, ist die Erweiterung der Postulationsfähigkeit auch für die Inkassodienstleister. Mir leuchtet nicht ein, dass jeder Bürger sich vor dem Amtsgericht vertreten kann, aber ein Inkassodienstleister das für den Gläubiger nicht tun soll. § 13f RDG führt dazu, dass das für den Schuldner mehr Geld kostet.

Ich lasse den Rest weg. Vielleicht kommt die Frage dazu. Danke schön!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Goebel! Dann geht es weiter mit Herrn Haug. Herr Goebel, bitte stellen Sie Ihr Mikro aus, dann können wir Herrn Haug auch gut verstehen.

SV André Haug: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Auch von mir ein herzliches Dankeschön für die Gelegenheit und die Möglichkeit, hier für die Bundesrechtsanwaltskammer zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Überlegungen des Reformgesetzgebers zur Herstellung kohärenter und rechtsklarer Regelungen bei Rechtsbehelfen gegen Belehrung, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder. Auch die Vereinheitlichung der anwendbaren Verfahrensvorschriften ist nach unserer Auffassung im Grundsatz richtig. Wir verbleiben allerdings auch bei unserer Auffassung, dass für Rügen – als Teil der repressiven Berufsaufsicht – das Instrumentarium der StPO⁷ – häufig auch wegen der Sachnähe zum Strafrecht – sehr viel besser passt. In meinem kurzen Eingangsstatement möchte ich mich auf zwei Themen beschränken, die für die

⁷ Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2

Absatz 7 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist



Rechtsanwaltskammern von besonderer Bedeutung sind. Das ist zum einen die Bestellung eines Kanzleiabwicklers und zum anderen die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG⁸:

- Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass die Bundesregierung mit der Neufassung des § 55 BRAO eine Begrenzung der finanziellen Belastung der Rechtsanwaltskammern vorsehen will. Eine Reform des Abwickler-Instituts ist dringend geboten! Der Regierungsentwurf sieht die Möglichkeit der Mandatsbeendigung aber nur dann vor, wenn eine Bürgenhaftung der Kammer in einer Höhe von mehr als 10 000 Euro einzutreten droht und die Kammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat. Diese Regelung würde nach unserer Auffassung in der Praxis eine Vielzahl von Fragen aufwerfen: Wer trifft eigentlich diese Prognoseentscheidung? Der Abwickler oder die Kammer? Müssen die Abwickler und/oder die Kammer die Höhe der zu erwartenden Kosten für jedes einzelne Mandat prüfen? Wer haftet dann eigentlich für eine falsche Prognoseentscheidung? Nach welchen Kriterien soll die Kammer ihre Entscheidung zur Fortführung der Mandate eigentlich treffen?

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat für die Reform des Abwickler-Instituts einen eigenen – wie wir meinen, rechtssicheren – Vorschlag erarbeitet, der unserer schriftlichen Stellungnahme auch als Anhang beigelegt ist. Aus unserer Sicht ist es geboten, Abwicklern im Grundsatz und unabhängig von der Höhe der Bürgenhaftung eine sofortige Beendigung laufender Aufträge – sofern dies natürlich nicht zur Unzeit geschieht – zu ermöglichen – so wie das dem Abzuwickelnden ja auch zugestanden hat.

- Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG – also § 73c BRAO-E – regt die Bundesrechtsanwaltskammer Folgendes an: Den Kammern ein Vorgehen nach dem UWG nur dann zu erlauben, wenn zuvor ein rechtlicher Hinweis erteilt oder eine Anhörung im Aufsichtsverfahren erfolgt ist, stellt nach unserer Auffassung eine unnötige bürokratische Hürde dar, und wird

diesem – oft als Eilrechtsweg genutzten Weg – nicht gerecht.

Wir regen ferner an, dass die Kammern, wie bisher auch, weiterhin gegen Mitglieder einer anderen Kammer Ansprüche nach dem UWG geltend machen dürfen. Ein wettbewerbswidriges Verhalten eines Anwalts wirkt sich nicht zwangsläufig dort aus, wo er seinen Kanzleisitz hat. Anwältinnen und Anwälte bieten ihre Rechtsdienstleistungen bundesweit an. Nicht selten verfügen sie über Kanzleisitze oder Zweigstellen. Dann muss es aber doch auch der Kammer möglich sein, tätig zu werden und gegen wettbewerbswidriges Handeln vorzugehen, wo sich dieses eben auswirkt, und nicht der Kammer vorbehalten sein, wo der unlauter Handelnde zugelassen ist.

Dabei mag ich es am Anfang bewenden lassen. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Haug! Dann kommen wir nun zu Herrn Prof. Dr. Kilian.

SV Prof. Dr. Matthias Kilian: Herr Vorsitzender, herzlichen Dank!

Gestatten Sie mir vorab eine Vorbemerkung: Wir sprechen heute, wenn ich seit 2021 richtig mitgezählt habe, über das fünfte Reformgesetz zu den regulierten Beratungsberufen. Ich bin als Sachverständiger im Zweifel nicht eingeladen, nur mitzuteilen, dass ich mit allem einverstanden bin und alles gut finde. Wenn ich also gleich eher Kritik äußere, möchte ich einmal vorab ein pauschales Lob äußern, dass im Ministerium in den vergangenen Jahren so viel im Berufsrecht angepackt worden ist.

Ein berufsrechtliches Omnibusgesetz – das enthält zahlreiche Aspekte, die es wert sind, erörtert zu werden. Aus Zeitgründen kann ich allerdings nur ein paar herausgreifen:

- Erstens: Die Ergänzung der Regelung zur Vertretung widerstreitender Interessen um eine Zustimmungsfiktion bei Unternehmern wird man wohl als einen noch vertretbaren Kompromiss ansehen können aufgrund der Markt-

⁸ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 43) geändert worden ist



notwendigkeiten vor allem im internationalen Wettbewerb, auch wenn – was man natürlich sagen muss – er diesen traditionell monistischen Regelungsansatz des Berufsrechts erstmals relativiert. Was der Entwurf allerdings weiterhin offen lässt, ist die sehr praxisrelevante Problematik der Reichweite des Tätigkeitsverbots von Sozietätswechslern, die in ihrer alten Kanzlei mit Kollisionsmandaten nicht persönlich vorbefasst waren. Hier sollte meines Erachtens nachgebessert werden.

- Die Einführung des rechtlichen Hinweises als Aufsichtsinstrument und die Vereinheitlichung des Rechtsweges nach der VwGO⁹ sind sachgerecht. Nachbesserungsbedarf besteht bei der Regelung künftiger Handlungsbefugnisse der Kammern nach dem UWG. Dieses Vorschaltverfahren, das vorgesehen ist, beschneidet die Reaktionsfähigkeit der Kammern. Die Alternative wäre, den Kammern – die ja Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung sind – statt eines deformierten zivilrechtlichen Handlungsinstruments die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Untersagungsverfügung an die Hand zu geben, die es früher auch schon einmal gab. Das wäre systematisch konsequenter und funktional auch effektiver.
- Die Neuregelungen zum Kammerwahlrecht liegen mir persönlich besonders am Herzen, weil ich seinerzeit versucht habe, zwei betroffenen Kammern nach Wahlanfechtungen zu helfen. Einige der schwierigeren Probleme sind im Gesetzentwurf einer Lösung zugeführt worden. Andere sind nicht adressiert. Die werden absehbar, wenn es wieder einmal zu Wahlanfechtungen kommt, wieder Probleme machen. Das ist alles recht technisch. Ich will deshalb auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen.

Ein Punkt liegt mir aber beim Thema Wahlrecht am Herzen: Die Mindestberufszugehörigkeit für die Wählbarkeit in den Kammervorstand sollte meines Erachtens nicht auf drei Jahre verringert, sondern komplett gestrichen werden. Die betroffenen Berufe haben alle ein massives Nachwuchsproblem. Wenn ich es

einmal so sagen darf: Die jungen Leute in den ersten Jahren nach Zulassung aus der berufsständischen Selbstverwaltung fernzuhalten, ist dann ein ganz schlechtes Signal. Ob jemand für Kammerfunktionen zu alt oder zu jung ist, sollten die Wähler entscheiden, nicht der Gesetzgeber. Das gilt umgekehrt übrigens auch für die Altersgrenze von 65 Jahren.

- Das Abwicklungsrecht ist zweifelsfrei reformbedürftig. Grundlegende Änderungen befürworte ich. Etwas misslich ist insofern, dass die Vorstellungen der Rechtsanwälte und Steuerberater, was notwendig und sinnvoll ist, recht weit auseinanderliegen. Vielleicht ist eine vermittelnde Lösung denkbar. Ich habe dazu ein paar Überlegungen in der Stellungnahme formuliert.
- Die Detailänderungen im RDG sind insgesamt sachgerecht. Allerdings will ich darauf hinweisen, dass die Sachkundanforderungen meines Erachtens grundlegend reformbedürftig sind. Im Vergleich zu einem Inkassodienstleister lernt jeder Auszubildende im ReNo¹⁰-Berufsfeld mehr als zwölfmal so lange Recht in der Berufsschule. Jeder Jura-Bachelor muss 50-mal so lange in Vorlesungen sitzen wie ein Inkassodienstleister. Da ist die Zeit über die tatsächlichen Tätigkeiten von Inkassodienstleistern hinweggegangen.
- Ein letzter Punkt: Die Neuordnung der anwaltlichen Grundpflichten ist zu begrüßen. Wenn wir da aber schon einmal anfangen, neu zu sortieren und Vorschriften aufzubrechen, sollten wir den Grundsätzen guter Gesetzgebung durch eine stärkere Neugliederung dieses seit vielen Jahrzehnten stark verbastelten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung noch besser Rechnung tragen. Gute Legistik gebietet es, die bislang in der Normenfolge voneinander getrennten Regelungen etwa zu Verschwiegenheitspflichten, zu Tätigkeitsverboten, zu Informationspflichten oder zur Berufsbildung räumlich zusammenzuführen.

Vielen Dank!

⁹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Ar-

tikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist

¹⁰ Gemeint sind Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.



Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Kilian. Dann geht es weiter mit Frau Noll. Bitte sehr!

SVe Meret Sophie Noll: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich schicke meinem Eingangsstatement voraus, dass es sich auf die Bereiche des Rechtsdienstleistungsgesetzes konzentriert – also Änderungen im Bereich Inkasso und Legal-Tech, wie es auch in der Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands der Fall ist.

Zunächst möchte ich sagen, dass der Gesetzentwurf sinnvolle und richtige Ansätze enthält. Er schließt einzelne Schutzlücken und greift Probleme auf. Gleichzeitig verbleibt er innerhalb eines Regulierungsmodells, dessen strukturelle Defizite – Herr Prof. Kilian sprach es gerade an – immer deutlicher zu Tage treten, weil immer wieder mit punktuellen Änderungen parallele Regelungen geschaffen werden.

Ich beginne mit zwei Punkten konkret zum Entwurf:

- Das ist einmal das Umgehungsverbot: Dass Inkassodienstleister Verbraucherinnen und Verbraucher trotz bestehender Vertretung weiterhin direkt kontaktieren, ist immer wieder Phänomen in der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen. Diese direkte Ansprache erzeugt Druck und unterläuft Schutzmechanismen. Die Einführung eines Umgehungsverbots – nicht nur gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – wäre daher wichtig, weil Verbraucher – unabhängig von der Art ihrer Vertretung – dasselbe Schutzbedürfnis haben.

Aber: Ein wirksames Umgehungsverbot – auch dann gegenüber Verbraucherzentralen – müsste auch klare Rechtsfolgen haben, wenn es missachtet wird. Fristen dürften beispielsweise nicht in Gang gesetzt werden und Tätigkeiten zulasten der Schuldnerinnen und Schuldner dürften keine Wirkung entfalten.
- Zweitens – die Hinweispflicht, wenn eine Rechtsdienstleistung nicht weitergeführt wird. Das betrifft die Legal-Tech-Anbieter. Die sollen darüber informieren, dass – wenn ein Auftrag eben nicht weiter verfolgt wird – Verbrauche-

rinnen und Verbraucher auch Bescheid wissen. Das ist erforderlich, weil in der Praxis Betroffene immer wieder nicht wissen, ob ihr Anspruch noch bearbeitet wird, und das potenziell gravierende Folgen hat, vor allem im Hinblick auf Verjährung oder Fristen.

Dass theoretisch Ersatzansprüche bestehen mögen, hilft in der Situation nicht weiter, weil der Schadensersatz ja einen bereits eingetretenen Schaden voraussetzt. Die Hinweispflicht dient aber dem vorgelagerten Ziel, Schäden überhaupt zu vermeiden. Allerdings ist uns unklar, was ‚zeitnah‘ heißen soll in der vorgeschlagenen Regelung. Deswegen sehen wir den Begriff sehr kritisch und würden vorschlagen, dass es einen Gleichlauf zu § 11 BORA¹¹ gibt. Da gibt es auch eine Unterrichtungspflicht, die den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auferlegt wird – eine unverzügliche. Gerade weil der Entscheidungszeitpunkt nicht in der Sphäre der Verbraucherinnen und Verbraucher liegt, braucht es hier Klarheit.

Dann lassen Sie mich noch einmal kurz die praktische Relevanz des Themas Inkasso unterstreichen, bevor ich fortfahre. Wir haben allein in diesem Jahr von Januar bis März in den Verbraucherzentralen mehr als 3 000 Beschwerden über Probleme im Bereich Inkasso erfasst – ein Anstieg von über 30 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. In mehr als der Hälfte der Fälle wurde beanstandet, dass bereits keine Hauptforderung bestand. Das zeigt: Es geht immer wieder nicht um Randfragen, es geht um Forderungen mit zweifelhafter oder mit fehlender Grundlage. Da komme ich auch zum Thema Koalitionsvertrag, der davon spricht, gegen fortbestehenden Missbrauch vorzugehen. Missbrauch meint eben nicht nur klar betrügerische Schreiben. Missbräuchlich ist es auch, wenn Forderungen geltend gemacht werden, die bestritten sind, die widerrufen wurden oder wirtschaftlich fragwürdig sind. Und Missbrauch ist es aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands¹² – deswegen bin ich Herrn Göbel auch sehr dankbar für diese erfrischende Klarheit – doch auch, wenn mit Schulden systematisch Geschäfte gemacht werden. Denn es ist eben etwas anderes, wenn man die Notlage der Menschen ausnutzt, als wenn man als Bäcker Brötchen ver-

¹¹ Gemeint ist die Berufsordnung für Rechtsanwälte.

¹² Im Folgenden teilweise auch aus VZBV bezeichnet.



kauft. Ja – beides ist eine Leistung und man kann Geld verdienen, aber das eine ist eben doch etwas anderes als das andere.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind richtig, aber sie bleiben kleinteilig. Gerade am Konzern-Inkasso beispielsweise wird sichtbar, dass konzerninterne Organisationsentscheidungen derzeit auf Kosten der Verbraucherinnen und Verbraucher externalisiert werden. Ganz grundsätzlich zeigt der Gesetzentwurf – nicht nur an dieser Stelle –, dass mit immer weiteren punktuellen Ausdehnungen eine parallele berufsgruppenbezogene Regulierung fortgeschrieben wird, die nicht zwingend kohärent ist. Aus unserer Sicht sollte daher der Weg von einer anbieterbezogenen zu einer tätigkeitsbezogenen Regulierung eingeschlagen werden.

Und es muss auch die Frage erlaubt sein, ob angesichts dessen, dass inzwischen standardisiertes Forderungsmanagement längst der Regelfall ist, die Einschaltung eines Inkassounternehmens überhaupt noch erforderlich ist. Das bloße Versenden von Mahnschreiben kann Unternehmen unserer Ansicht nach durchaus zugemutet werden.

Wie kann also das Inkasso-Recht neu gefasst werden? Das erläutert Ihnen gerne morgen in der Vorstellung Herr Professor Rott, der im Auftrag des VZBV ein Gutachten zur rechtlichen und rechtspolitischen Aufarbeitung der Inkassotätigkeit erstellt hat¹³.

Vielen Dank!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Noll! Und der nächste ist Herr Seethaler. Bitte sehr, Sie haben das Wort!

SV Thomas Seethaler: Danke schön, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich auch für die Gelegenheit, heute hier Stellung nehmen zu können! Ich bin von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und werde mich auch auf einige Themen aus diesem Gesetzentwurf beschränken, der die Schuldnerberatung unmittelbar betrifft:

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf Anpassungen im Inkassorecht

und auch teilweise bei der Inkassoaufsicht vorsieht. Aber die vorgesehenen Regelungen greifen unserer Ansicht nach in zentralen Punkten noch zu kurz und lassen wesentliche strukturelle Probleme weiterhin ungelöst:

- Da ist zum einen das Konzern-Inkasso: Die Einbeziehung des Konzern-Inkassos in die Verbraucherschützenden Vorschriften des RDG ist zunächst zwar ein richtiger Schritt. Das grundlegende Problem wird jedoch nicht adressiert. Innerhalb von Konzernen werden Forderungen an verbundene Inkassounternehmen übertragen, wodurch Inkassokosten generiert beziehungsweise geltend gemacht werden, ohne dass tatsächlich ein entsprechender Schaden entstanden ist. Aus unserer Sicht ist hier eine klare gesetzliche Begrenzung oder sogar ein Ausschluss der Erstattungsfähigkeit solcher Kosten erforderlich. Der Bundesrat hat auch einmal eine entsprechende Anregung gegeben.
- Ein Reformbedarf besteht auch bei der Einordnung von Inkassotätigkeiten: Die derzeitige Orientierung an den anwaltlichen Vergütungsstrukturen wird der Realität moderner Inkassopraxis nicht mehr gerecht. Frau Noll hat es schon erwähnt: Inkasso erfolgt heute nahezu vollständig automatisiert, standardisiert, in großen Fallzahlen und mit Hilfe künstlicher Intelligenz. Inkassodienstleistungen beinhalten keinerlei rechtliche Einzelfallprüfung mehr, die annähernd einer anwaltlichen Tätigkeit entsprächen. Für die Inkassotätigkeiten müsste deshalb ein Paradigmenwechsel stattfinden – hin zu einem eigenständigen, transparenten und strikt begrenzten Kostenrahmen, der sich am tatsächlichen Aufwand der Inkassotätigkeiten orientiert.
- Zum Umgehungsverbot: Das begrüßen wir grundsätzlich. In der Beratungspraxis erleben wir regelmäßig, dass Inkassounternehmen trotz bestehender Vertretung durch Schuldnerberatungsdienste weiterhin direkt Kontakt zu den Betroffenen aufnehmen. Das erzeugt erheblichen Druck, unterläuft planvoll-strukturierte Schuldenregulierung, belastet das Beratungsverhältnis und schwächt die Rolle der Schuldnerberatung. Die im Entwurf vorgese-

¹³ Vgl. <https://www.vzbv.de/meldungen/inkasso-faire-regulierung-ist-ueberfaellig>



hene Differenzierung – verbindliche Regelung für Anwälte, Soll-Regelung für Schuldnerberatungsdienste und andere Stellen – ist sachlich nicht gerechtfertigt und öffnet Umgehungen Tür und Tor. Das Umgehungsverbot muss einheitlich als zwingende Verpflichtung ausgestaltet werden, um effektiven Schutz sicherzustellen!

- Die Stärkung der Inkassoaufsicht durch die Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz war ein richtiger Schritt und Ansatz. Entscheidend ist jedoch auch hier die tatsächliche Durchsetzung. Die Erfahrungen zeigen, dass gesetzliche Vorgaben ohne wirksame Kontrolle und vor allem Sanktionen häufig nicht eingehalten werden. Es bedarf dazu ausreichender personeller Ressourcen, klarer Eingriffsbefugnisse und spürbarer Sanktionsmöglichkeiten; zum Beispiel auch in der proaktiven Marktüberwachung beziehungsweise Beobachtung – ähnlich wie bei der BaFin¹⁴.

Der Gesetzentwurf enthält also sinnvolle Ansätze, bleibt in zentralen Punkten jedoch unzureichend. Erforderlich sind eine klare Begrenzung des Konzern-Inkassos, die Einordnung von Inkassotätigkeit als kaufmännische Dienstleistung, ein einheitlich zwingendes Umgehungsverbot sowie eine durchsetzungsstarke Aufsicht. Vielen Dank!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank Herr Seethaler! Und nun als letzter in der Runde Herr Prof. Dr. Uwer. Bitte, Sie haben das Wort!

SV Prof. Dr. Dirk Uwer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Auch von Seiten des Deutschen Anwaltvereins und mir persönlich vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme!

Das Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe gilt im Allgemeinen als veränderungsresistent. Wesentliche Modernisierungsschübe der Vergangenheit verdanken wir der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zuletzt dem Gestaltungswillen des BMJV, das Ihnen mit der sogenannten ‚Großen BRAO-Reform‘ von 2021/2022 ein monumentales und geglücktes Gesetzgebungspaket vorgelegt hatte, dessen Früchte die rechtsberatenden Berufe seitdem ernten. Manches da-

von hat der Gesetzgeber – kontraintuitiv – gegen den Widerstand der Berufskammern durchsetzen müssen, wenn man etwa an die Ablehnung der Liberalisierung interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften durch die Bundesrechtsanwaltskammer denkt, die heute zu den Selbstverständlichkeiten des Berufsrechts gehört.

So ist dann auch das Ziel des heute zu behandelnden Gesetzentwurfs – nämlich das überkommene Aufsichtsrecht der rechtsberatenden Berufe kohärent zu modernisieren und auch in anderen Bereichen einem noch immer bestehenden und vielfach kritisierten Modernisierungs- und Klarstellungsbedarf in den Berufsgesetzen Rechnung zu tragen – ausdrücklich zu begrüßen. Das BMJV hat mit diesem umfang- und detailreichen Entwurf den notwendigen Anlauf unternommen, die missbilligende Belehrung endlich zu systematisieren und die Möglichkeit rechtsverbindlicher, präventiver Hinweise im Berufsrecht zu verankern. Das verdient legislative Anerkennung und Zustimmung.

Die vom BMJV angeführten übergreifenden Ziele der Vereinfachung und Erhöhung von Rechtssicherheit sind solche, die auch in Zukunft in einer sich dramatisch schnell verändernden Realität der rechtsberatenden Berufe weiteren Anpassungsbedarf auslösen werden. Insofern dürfen Sie den Gesetzentwurf nicht mit der Erwartung verbinden, einstweilen vor ähnlich schwerwiegender Kost verschont zu bleiben. Das Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe ist in ganz besonderer Weise ius semper reformandum.

Der Gesetzentwurf zeigt aus meiner Sicht und der des Deutschen Anwaltvereins nur überwiegend moderaten Ergänzungs- und Nachbesserungsbedarf:

- Das Antragsrecht auf Erteilung rechtlicher Hinweise und die Stärkung der Kammeraufsicht in Form einer Untersagungsverfügung – Herr Kollege Kilian hat es genannt – sind zentrale Desiderata. Bei § 73c BRAO-E ist der Schritt in die richtige Richtung gegangen, aber man wird den Vorrang der öffentlich-rechtlichen Handlungsformen in der Kammeraufsicht

¹⁴ Gemeint ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



in Form der Untersagungsverfügung noch etwas deutlicher akzentuieren können.

- Die noch bestehenden Werbebeschränkungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung sind aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins abzuschaffen. Sie haben keinen praktischen Anwendungsbereich mehr.
- Die Haftungsregelungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte sind aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins an die für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater anzupassen. Hier gibt es erhebliche Divergenzen, die so nicht mehr gerechtfertigt sind.
- Schließlich: Die Sozietäterstreckungsregelungen in § 45 BRAO gehen auch in die richtige Richtung. Wir wünschen uns allerdings auch den Wegfall der Beschränkungen für Juristinnen und Juristen mit zweitem Staatsexamen. Die praktischen Bedürfnisse einerseits für die Berufsausübungsgesellschaften und die Nachteile für die betroffenen Berufsträgerinnen und Berufsträger andererseits haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme dargelegt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Uwer! Vielen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen für Ihre Beiträge!

Wir kämen dann zur ersten Fragerunde. Bisher habe ich schon Wortmeldungen von Herrn Kollegen Wiegelmann, Frau Kollegin Hierl, Herrn Kollegen Dr. Steffen, Herrn Kollegen Özdemir, Herrn Kollegen Dr. Fechner, Herrn Kollegen Meyer-Soltau, Frau Kollegin Bock und ich darf mich dann als letzten auch noch auf die Liste schreiben. Herr Kollege Wiegelmann!

Abg. Johannes Wiegelmann (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender!

Die erste Frage richte ich an Herrn Dr. Alt: Sie äußern in Ihrer Stellungnahme Kritik an der Neufassung des § 76f Absatz 1 und 2 Nr. 1 StBerG, also die geplante Mitteilung an den Beschwerdeführer. Wie bewerten Sie diese geplante Regelung unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflicht des Steuerberaters im Berufsaufsichtungsverfahren und mit Blick auf die mit der Neuregelung verfolgten Wirkungen des Verbraucherschutzes?

Die zweite Frage richte ich an Herrn Prof. Dr. Kilian: Sie hatten schon auf den Komplex UWG / das Vorschaltverfahren hingewiesen – und die Bauchschmerzen, die Sie dort haben. Welche Alternativen und gleich wirksamen Reaktionsmöglichkeiten könnten denn geregelt werden, um eine effektive Reaktion der Rechtsanwaltskammer auf wettbewerbswidriges Verhalten ihrer Mitglieder sicherzustellen? Danke schön!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Wiegelmann! Frau Kollegin Hierl!

Abg. Susanne Hierl (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Meinen herzlichen Dank an alle Sachverständigen für die Ausführungen, die wir jetzt gehört haben! Meine beiden Fragen gehen an Herrn Dr. Alt:

Zum einen zum § 70 Steuerberatungsgesetz die Frage – Sie haben es ein bisschen angerissen, aber vielleicht noch einmal konkreter: Welche konkreten praktischen Probleme ergeben sich bei § 70 Absatz 2 Satz 3 bei dieser Grenze für die Bürgenhaftung der Steuerberaterkammer in Höhe von 10 000 Euro?

Die zweite Frage würde in die Richtung ‚missbilligende Belehrung‘ beziehungsweise ‚rechtlicher Hinweis‘ gehen: Welche praktischen Auswirkungen erwarten Sie – insbesondere im Hinblick auf die Beratungspraxis der Kammern sowie das Verhältnis zwischen den Kammern und ihren Mitgliedern? Danke schön!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Kollegin Hierl! Herr Kollege Dr. Steffen!

Abg. Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte eine Frage gleichzeitig an Frau Noll und an Herrn Prof. Kilian richten. Frau Noll, Sie hatten es eben in Ihrer mündlichen Stellungnahme angesprochen; Herr Kilian, Sie haben es zum Gegenstand Ihrer schriftlichen Stellungnahme gemacht: die Frage, ob denn eigentlich im Bereich des Inkassorechts diese sehr zersplitterte Normenlandschaft zielführend ist, ob wir da nicht zu einer stärkeren Vereinheitlichen kommen sollten, weil es bislang nach Berufsgruppen getrennt ist? Das hatten Sie ja vorgeschlagen. Und meine Frage an Sie beide ist, ob das dann auch die richtige Basis ist, um zu einer entsprechend angemessenen Kostenregelung zu kommen, auf Basis derer



dann die Inkassodienstleistungen einheitlich würden abgerechnet werden können?

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Steffen! Herr Kollege Özdemir!

Abg. Mahmut Özdemir (SPD): Herr Vorsitzender, Kolleginnen, Kollegen, meine Damen und Herren Sachverständige! Ich würde gerne zwei Fragen an Herrn Goebel richten:

Sie haben in Ihrem Eingangsstatement die Sachkunde angesprochen und im Pflichtstoff-Katalog soll unter anderem auch Erb- und Familienrecht reduziert werden. Warum halten Sie es für falsch, diese Rechtsgebiete ausdrücklich aus dem Pflichtstoff-Katalog rauszunehmen? Und welche praktischen Probleme würden Sie erwarten, wenn das so vollführt würde?

Die zweite Frage: Sie haben kritisiert, dass die theoretische Sachkunde bislang in sehr kurzen oder auch wenig belastbaren Kursen erworben wird und in Ihrer Stellungnahme angeregt, § 4 RDV¹⁵ aufzuwerten. Halten Sie es für sinnvoll, die derzeitige Mindestdauer von 120 Stunden anzuheben und sollte diese Regelung vielleicht auch qualitativ angehoben werden, indem man sie von der RDV ins RDG verlagert? Das ist eine rechtsdogmatische Frage, zugegeben. Halten Sie es für relevant, dass man es gesetzlich verankert, statt es in den Verordnungsweg zu geben? Vielen Dank!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Herr Kollege Özdemir. Jetzt wäre Kollege Fechner dran.

Abg. Dr. Johannes Fechner (SPD): Die Sportmilliarde will verkündet werden¹⁶. Vielen Dank, Herr Vorsitzender!

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass ich anwaltlich tätig bin – im Blick auf § 49 Abgeordnetengesetz – und möchte dann Herrn Prof. Uwer zur Lockerung der Sozietätsstreckung fragen, die vorgesehen ist. Sie begrüßen das für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Aber ich entnehme bei Ihnen Kritik, dass die Erleichterungen weiterhin auf Tätigkeiten bis zur zweiten Staatsprüfung beschränkt bleiben. Da

würde mich noch einmal interessieren, warum aus Ihrer Sicht nicht sachgerecht ist.

Die zweite Frage, die ich auch gerne an Sie, Herr Prof. Uwer, richten würde, bezieht sich darauf, wie die Ausnahme von der Sozietätsstreckung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zweitem Staatsexamen aus Ihrer Sicht konkret ausgestaltet werden sollte – also beispielsweise eine zeitliche Begrenzung, etwa während der Promotion oder bis zum Ablauf des möglichen Verbesserungsversuchs. Das würde mich interessieren, welche konkreten Vorstellungen Sie haben. Vielen Dank und nochmal sorry für die Verspätung!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Fechner! Dann wäre jetzt Herr Kollege Meyer-Soltau mit seiner Frage dran!

Abg. Knuth Meyer-Soltau (AfD): Herzlichen Dank auch. Herzlichen Dank auch für Ihre Ausführungen. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Alt und an Herrn Goebel: Ihren Aussagen entnehme ich, dass aus Ihrer Sicht das Gesetz keine wirkliche Verbesserung der aktuellen Rechtslage darstellt. Ich frage Sie daher einmal ganz einfach: Halten Sie den Gesetzentwurf für Ihren Bereich für überflüssig? Wenn ja oder nein, wäre ich für eine kurze Darlegung dankbar. Danke schön!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Meyer-Soltau! Frau Kollegin Bock!

Abg. Violetta Bock (Die Linke): Vielen Dank und vielen Dank auch für Ihre Stellungnahmen! Ich habe zwei Fragen an Herrn Seethaler:

Zuerst zu dem Umgehungsverbot, das Sie angesprochen hatten. Da sieht der Gesetzentwurf eine Soll-Regelung für Schuldnerberatungsstellen vor. Welche praktischen Probleme ergeben sich daraus und warum ist aus Ihrer Sicht eine zwingende Muss-Regelung mit Sanktionen erforderlich?

Und die zweite Frage auch an Herrn Seethaler zu den Inkassokosten: Wie bewerten Sie die fortbestehende Praxis, dass innerhalb von Konzernen Inkassokosten geltend gemacht werden, obwohl häufig kein externer Aufwand entsteht? Und welche konkreten gesetzlichen Regelungen wären er-

¹⁵ Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist

¹⁶ Vgl. hier: <https://www.dosb.de/aktuelles/news/detail/haushaltsausschuss-bewilligt-erste-projekte-der-sportmilliarde>



forderlich, um diese Form der Kostenproduktion wirksam zu unterbinden?

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Frau Kollegin Bock! Jetzt wandle ich mich schnell vom Vorsitzenden zum Fragesteller. Ich darf auch zwei Fragen an Herrn Sachverständigen Haug stellen:

Ist die Legaldefinition des rechtlichen Hinweises in § 73 Absatz 3 Satz 1 des BRAO-Entwurfs aus Ihrer Sicht hinreichend klar von einer unverbindlichen Beratung abgrenzbar und sehen Sie insoweit gesetzgeberischen Anpassungsbedarf?

Und die zweite Frage zum Komplex Kanzleiabwickler: Welche praktischen Probleme ergeben sich bei der Abwicklung unter der geplanten Regelung?

Damit sind wir mit der ersten Fragerunde zu Ende und kommen zur Beantwortung in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Von daher darf ich Ihnen, Herr Prof. Dr. Uwer, das Wort erteilen zur Beantwortung der beiden Fragen von Herrn Kollegen Dr. Fechner.

SV Prof. Dr. Dirk Uwer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank, Herr Dr. Fechner!

Zunächst möchte ich ausdrücklich begrüßen, dass das BMJV die Anregung vor allem des DAV¹⁷ aufgegriffen hat, in § 45 BRAO künftig sämtliche Fälle der wissenschaftlichen Mitarbeit von der Sozietäterstreckung auszunehmen und die Regelung für wissenschaftliche Mitarbeiter denen für Referendare im Vorbereitungsdienst anzugleichen. Es ist auch in der Tat nicht sachgerecht, wissenschaftliche Mitarbeiter nach der zweiten Staatsprüfung Rechtsanwälten gleichzustellen:

Die praktischen Probleme für die betroffenen Berufsausübungsgesellschaften sind groß, die Folgen für die betroffenen Juristinnen und Juristen gravierend. Ihr Berufseinstieg wird massiv erschwert, weil Berufsausübungsgesellschaften – gleich welcher Größe – die Risiken einer früheren, möglichen Interessenkonflikte auslösenden Tätigkeit bei einem Wettbewerber mit guten Gründen nicht zu tragen bereit sind. In der Praxis werden wissenschaftliche Mitarbeiter – ob vor

oder neben dem Referendariat; in Nebentätigkeit oder nach der zweiten Staatsprüfung – meist in gleicher Weise eingesetzt. Beide Personengruppen sind mangels Anwaltszulassung gerade nicht zur unabhängigen Erbringung von Rechtsdienstleistungen wie ein Rechtsanwalt befugt. Sie arbeiten diesem zu. Wer sich hingegen inhaltlich bereits auf die Anwaltstätigkeit fokussiert, wird nach dem zweiten Examen ohnehin die Zulassung zur Anwaltschaft – schon allein wegen des Zugangs zum Versorgungswerk und der Möglichkeit zur Nachversicherung dort – anstreben und hierauf nicht verzichten, nur um künftig einem Tätigkeitsverbot unterfallen zu können. Deshalb sind diejenigen, die aus persönlichen Gründen auf eine Zulassung einstweilen verzichten, in ihrem beruflichen Fortkommen unnötig behindert und das ist nicht überzeugend.

Zur zeitlichen Komponente, die Herr Dr. Fechner angesprochen hat: Die zeitliche Begrenzung des keine Sozietäterstreckung auslösenden Zeitraums nach Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung ist zwar als vermittelnde Lösung nicht völlig ausgeschlossen, sie wirft aber eine Reihe von Abgrenzungs- und Zweifelsfragen auf, deren Lösung aus meiner Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zu einem etwaigen Vorteil steht. Was wäre der auslösende Zeitpunkt – etwa bei einem bestandenen Examen, wenn die Assessorin oder der Assessor einen Notenverbesserungsversuch unternimmt und die Vorbereitungsphase dafür mit wissenschaftlicher Mitarbeit finanziert? Wie verhält es sich, wenn das Promotionsvorhaben länger als der befreite Zeitraum dauert? Soll dann die Anwaltskammer im Falle eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens rückblickend die Angemessenheit der Dauer der Promotionszeit prüfen? Was ist bei einer wissenschaftlichen Mitarbeit in einer Kanzlei flankierend zu einem externen Habilitationsvorhaben an einer Universität oder einer anderen Post-Doc¹⁸-Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung, die ohne die Mitarbeit in einer Anwaltskanzlei den Lebensunterhalt nicht ausreichend sicherstellt?

Eine generelle Ausnahme für wissenschaftliche Mitarbeit scheint mir aus den genannten Gründen auch nicht missbrauchsanfällig: Wer Anwältin

¹⁷ Gemeint ist der Deutsche Anwaltverein (DAV) e. V.

¹⁸ Gemeint ist ein Wissenschaftler, der nach Beendigung einer Promotion den Doktorgrad erlangt hat und nun an einer Universität oder einem Forschungsinstitut befristet tätig ist.



oder Anwalt werden will, wird aus rationalen Erwägungen heraus dafür den frühestmöglichen Zeitpunkt wählen und sich nicht durch Vorbefassungsregeln davon abhalten lassen. Für alle anderen brauchen wir aus meiner Sicht, Herr Dr. Fechner, eine generelle Ausnahme. Vielen Dank!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Uwer. Herr Seethaler, Sie dürfen zu den beiden Fragen der Kollegin Bock Stellung nehmen.

SV Thomas Seethaler: Vielen Dank für die Fragen!

Ich fange mal mit dem Umgehungsverbot an: Der Gesetzentwurf sieht dabei vor, dass eine Soll-Regelung für Schuldnerberatungsstellen beziehungsweise für die Verbraucherzentralen eingeführt wird, während es bei den Anwälten weiterhin bei einer Muss-Regelung bleibt. Diese vorgesehene Soll-Regelung würde in der Praxis sehr problematisch sein, weil sie keine verbindliche Pflicht wäre, sondern nur eine mehr oder weniger unverbindliche Erwartung formuliert. Eine Soll-Vorschrift eröffnet den Inkassodienstleistern weiterhin einen erheblichen Spielraum, sich im Einzelfall darüber hinwegzusetzen. In der Praxis besteht daher die Gefahr, dass trotz bestehender Vertretung durch Schuldnerberatungsdienste weiterhin direkt auf die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher eingewirkt wird. Aber die Schuldnerberatung dient dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher vor solchen Drucksituationen zu schützen und eine planvolle Lösung der Schuldenproblematik in Ruhe zu erreichen. Wenn Inkassounternehmen diese Vertretung umgehen können, ohne große Sanktionen befürchten zu müssen, wird dieser Schutz unterlaufen und das Beratungsverhältnis zudem belastet. Verbraucherinnen und Verbraucher bleiben weiterhin direkter Ansprache, Druck und Einflussnahme ausgesetzt. Die Ungleichbehandlung erfolgt aus unserer Sicht auch ohne sachlichen Grund: Der Gesetzentwurf differenziert zwischen anwaltlicher Vertretung und anderen Stellen. Diese Differenzierung ist nicht gerechtfertigt. Auch Schuldnerberatungsstellen und Verbraucherzentralen übernehmen im Rahmen der Schuldnerberatung gleichwertige Schutz- und Vermittlungsrollen. Eine schwächere Regelung für Schuldnerberatungsstellen

führt daher zu einer systematischen Schlechterstellung der dort vertretenen Verbraucherinnen und Verbraucher. Ohne klare Pflicht fehlt auch die Grundlage für Sanktionen. Verstöße blieben dann praktisch folgenlos und das genau zeigen die bisherigen Erfahrungen im Inkassorecht: Regeln ohne Sanktionen bleiben stumpfe Schwerter.

Was das Konzern-Inkasso angeht, ist dies nun durch die aktuelle Rechtsprechung des BGH¹⁹ zwar zulässig. Sie ist praktisch, weiterhin ökonomisch und rechtlich hochproblematisch. Ich hatte schon erläutert, dass durch diese konzerninternen Verschiebungen an Tochterunternehmen künstlich – sage ich mal – Kosten generiert werden, ohne dass ein tatsächlicher Schaden entstanden ist. Das Kostenrisiko trägt in der Regel nicht der Gläubiger, sondern es wird dem Schuldner auferlegt. Das Ergebnis ist ein dogmatischer Widerspruch: Es wird ein Schaden geltend gemacht, der wirtschaftlich nicht existiert. Um diese Fehlentwicklung wirksam zu unterbinden, braucht es unserer Ansicht nach vier zentrale gesetzgeberische Maßnahmen:

- Die erste wäre: Die Inkassokosten dürfen nur erstattungsfähig sein, wenn beim Gläubiger tatsächlich eine wirtschaftliche Belastung entstanden ist. Für konzerninterne Leistungen ohne echten Drittaufwand muss die Erstattungsfähigkeit ausgeschlossen werden.
- Zweitens: Es braucht einen eigenständigen Kostenrahmen für Inkasso. Massen-Inkasso darf nicht weiter an anwaltlichen Gebührenstrukturen ausgerichtet werden. Die Vergütung muss sich vielmehr am realen Aufwand orientieren.
- Drittens – strengere Transparenz- und Nachweispflichten: Inkassodienstleister müssten ihre Vergütungsvereinbarungen und die konkret erbrachten Leistungen offenlegen und im Streitfall nachweisen.
- Viertens: Verstöße gegen Transparenzpflichten sollten automatisch zum Verlust des Kostenerstattungsanspruchs führen. Gleichzeitig muss die Inkasso-Aufsicht deutlich gestärkt werden – mit niedrigen Eingriffsschwellen, schnelle-

¹⁹ Gemeint ist der Bundesgerichtshof.



ren Verfahren und auch einer proaktiven Marktüberwachung.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Herr Seethaler! Frau Noll, Sie erreichte eine Frage von Herrn Kollegen Dr. Steffen.

SVe Meret Sophie Noll: Vielen Dank dafür!

Es ist so, dass das geltende Recht tatsächlich weiterhin davon ausgeht, dass es individualisierte, kostenintensive Verfahren gibt, in denen jeweils – rechtsberatend oder mit rechtlicher Prüfung – der Rechtsdienstleister oder der Anwalt tätig wird. Es ist so, dass das inzwischen nicht mehr die Realität widerspiegelt. Es ist auch so, dass es nicht nur bei Inkassodienstleistern ist, sondern es auch Anwälte gibt, die das Massen-Inkasso betreiben. Das heißt: Wenn wir danach schauen, wie gegenüber dem Schuldner oder dem Verbraucher die Tätigkeit erbracht wird, dann ist das in Teilen identisch. Dann macht es aber auch nicht viel Sinn, hier diese Regelung zu haben und da diese – oder, anders gesagt, als Gesetzgeber zu sagen: ‚Gut – wir behandeln es gleich, aber jeweils in zwei verschiedenen Gesetzen!‘. Deswegen unser Ansatz zu sagen: ‚Wie ist die Tätigkeit?‘ und dann auch tätigkeitsbezogen zu regulieren.

Wäre das jetzt die Basis, um auch zu einer angemessenen Kostenregel zu kommen? Ja – insofern, als dass man trotzdem weiter unterscheiden müsste, zwischen rein automatisierender Tätigkeit über Massen-Inkasso und rechtlicher Prüfung. Inkasso durch Legal Tech-Angebote erfolgt in Teilen mit rechtlicher Vorprüfung. Ich würde jetzt einmal so ein bisschen sagen: ‚Man muss schauen – ist der Verbraucher Schuldner oder Gläubiger?‘. Wenn der Verbraucher Schuldner ist, dann ist er damit konfrontiert, dass es eine Inkasso-Branche gibt, die – wie viele Millionen auch immer – Forderungen eintreibt, sehr viel automatisiert macht, auch damit wirbt, dass sie das mit KI²⁰ macht, und da wenig rechtliche Prüfung ist und auch den Prüfpflichten eben nicht nachkommt. Da muss man schauen: Wie ist die Kostenrealität? Wenn es Massen-Inkasso gibt, dann kann es aus meiner Sicht nicht sein, dass die Branche immer wieder behauptet: ‚Das ist genauso teuer, als würde sich das einzeln, individuell jemand anschauen!‘. Unserer Ansicht nach

muss das BMJV das neutral, objektiv untersuchen, sich hier nicht auf die Aussagen der Branche verlassen und dann einen angemessenen, die Kostenrealitäten abbildenden Rahmen schaffen. Dann kann man noch danach unterscheiden: Inwiefern wird jemand rechtsberatend oder rechtlich prüfend tätig oder nicht?

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Noll! Herr Prof. Dr. Kilian, Sie haben eine Frage von Herrn Kollegen Wiegmann und eine Frage von Herrn Kollegen Dr. Steffen erhalten!

SV Prof. Dr. Matthias Kilian: Vielen Dank für die Fragen!

Die Frage nach dem UWG-Instrumentarium für die Rechtsanwaltskammern – da macht es, glaube ich, Sinn, sich zu vergegenwärtigen, wo man eigentlich herkommt: Die Kammern sind eine Behörde und Behörden handeln normalerweise nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Wenn Behörden ein Verhalten abstellen wollen, stellen sie das durch eine Untersagungsverfügung ab. Das haben die Kammern auch lange Zeit so gemacht, bis der Bundesgerichtshof dann irgendwann 2002 gesagt hat: ‚Das geht so nicht! Grundsätzlich müsste es gehen‘ – könnte man daraus lesen –, ‚weil Ihr ja eine Behörde seid. Aber weil Euch der Gesetzgeber 1960 drei bestimmte, spezifische Instrumente in der Bundesrechtsanwaltsordnung an die Hand gegeben hat, könnt Ihr als Behörde jetzt nicht aus Eurem besonderen Verwaltungsrecht herausgehen und aufs allgemeine Verwaltungsrecht zurückgreifen!‘. Der Ausweg ist dann letztendlich, nach dem UWG auf Unterlassung – zivilrechtlich – vorzugehen.

Jetzt holt man das quasi in die BRAO rein, beschneidet aber das traditionelle Instrumentarium des Wettbewerbsrechts – was im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ja vor allem auf eine schnelle Lösung ausgelegt ist –, indem man ein Vorschaltverfahren zwingend vorsieht. Dann wäre eigentlich aus meiner Sicht die logische Konsequenz zu sagen: ‚Ehe wir jetzt das Zivilrecht deformieren und das Wettbewerbsrecht als Handlungsinstrumentarium einer Behörde vorsehen, machen wir es doch so, wie es früher schon einmal war und machen es mit einer Untersagungsverfügung!‘ Das haben die Wirtschaftsprüfer in

²⁰ Gemeint ist „künstliche Intelligenz“.



der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend gemacht: Da gibt es diese Regelung in §§ 68a, b und c, dann gibt es ein Ordnungsgeld, wenn man²¹ gegen die Untersagungsverfügung verstößt, und man hat eigentlich ein in sich schlüssigeres Gesamtkonzept. Das wäre aus meiner Sicht vorzugswürdig gegenüber diesem UWG-Instrumentarium und würde dann auch Probleme – darf man gegen andere Kammerangehörige vorgehen? und Ähnliches – beseitigen.

Die Frage, die Herr Dr. Steffen gestellt hat, nach den einheitlichen Regelungen: Ich erinnere mich, das war, glaube ich, bei der Anhörung 2022, dass schon einmal Änderungen im RDG vorgesehen waren. Da war ich auch Sachverständiger. Da fiel uns dann irgendwann in der Anhörung auf: Es wäre doch sinnvoll, vielleicht im RDG auch Regelungen zu Vergütungsvereinbarungen vorzusehen, weil: die Steuerberater haben das, die Rechtsanwälte haben das. Wie können jetzt Inkassodienstleister Vergütungen vereinbaren? Dann ist das noch schnell aufgenommen worden²².

Jetzt haben wir festgestellt: Es wäre sinnvoll, vielleicht irgendwas im RDG für Inkassodienstleister zur Umgehung aufzunehmen. Und so ist es in den letzten Jahren nach und nach der Fall gewesen, dass man gesehen hat: Wir haben eine asymmetrische Regulierung von Rechtsdienstleistern, die eigentlich dasselbe machen und das müssen wir irgendwie angleichen. Die Frage ist: Macht es Sinn, immer durch Copy und Paste für jeden Beruf Regelungen sozusagen zu vervielfachen? Oder macht es Sinn, Regeln, die für den Beruf des Rechtsanwaltes und des Steuerberaters nicht statusprägend sind – ich sage einmal ein Beispiel: ob man ein Zurückbehaltungsrecht an der Handakte hat, weil eine Rechnung nicht bezahlt worden ist, oder ob die Vereinbarung der Vergütung in Textform oder in Schriftform oder was auch immer getroffen werden muss –, herauszuziehen²³. Es gibt im BGB seit einiger Zeit zum Beispiel besondere Regelungen für Behandlungsverträge von Heilberuflern, es gibt besondere zivilrechtliche Regelungen für Ärzte und Architekten. Ob man solchen Kleinkram – will ich das einmal nennen – nicht herauszieht, um solche Diskussionen zu vermeiden, wie wir sie jetzt haben – dass in § 12 BORA

beim Umgehungsverbot zwei Worte anders sind als im vorgeschlagenen § 13 – ich weiß gar nicht, welcher Buchstabe es ist – RDG²⁴ zum Umgehungsverbot der Inkassodienstleister. Das löst allerdings nicht das Problem der Inkassokosten – das muss man schon sagen. Das ist eigentlich ein anderer Problembereich. Das würde das nicht lösen²⁵, das muss ich einräumen.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Kilian! Herr Haug, Sie dürfen mir zwei Fragen beantworten.

SV André Haug: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank für das Wort und für die Fragen!

Ihre erste Frage ging zu dem Verhältnis ‚rechtlicher Hinweis‘ und der unverbindlichen Beratung und ob sich da ein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf ergibt – aus praktischen Erwägungen. Das berührt natürlich die tägliche und vornehmste Arbeit der Rechtsanwaltskammer, weil es natürlich unsere Hauptaufgabe – so verstehen wir es jedenfalls – ist, unsere Mitglieder in berufsrechtlichen Fragen zu beraten. Ich möchte auch nicht verhehlen, dass die Auffassungen unter den verschiedenen regionalen Kammern unterschiedlich sind, was diese Fragestellung angeht: Ob das ausreicht? Ob das hinreichend klar und deutlich wird? Was jetzt eigentlich was ist? Ob man sich, wenn man am Telefon eine Auskunft gibt, schon in ein vermintes Terrain begibt? Ich bin als Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein praktisch denkender Mensch und bin zuversichtlich, dass wir es – als Kammern – mit dieser Art der Unterscheidung hinbekommen, wie sie jetzt im Gesetz getroffen ist. Und es wird ja entsprechend dargestellt: unverbindliche Beratung einerseits und die Legaldefinition des ‚rechtlichen Hinweises‘ andererseits, der eben eine etwas intensivere Befassung mit einer berufsrechtlichen Frage bedeutet. Der Vorstand macht es, nicht nur vielleicht ein Geschäftsführer einer Rechtsanwaltskammer, auf telefonischen Zuruf hin. Ich glaube schon, dass man hinreichend deutlich machen kann, was was ist und damit auch hinreichend deutlich für den Beratungsempfänger wird, was was darstellen soll. Insofern meine ich, wir können in dieser Ausgestaltung damit leben.

²¹ Gemeint ist das entsprechende Kammermitglied.

²² Vgl. § 13c RDG.

²³ Gemeint ist „... aus den Berufsgesetzen herauszuziehen.“

²⁴ Gemeint ist § 13h RDG.

²⁵ Gemeint ist: „Die Kostenprobleme würden einheitliche Berufsausübungsregeln nicht lösen.“



Zu der Frage: ‚Praktische Probleme, wenn man sich den Gesetzentwurf zum Thema Kanzleiabwicklung ansieht?‘ hatte ich schon in meinem Einführungsstatement ein paar ganz handfeste Fragen aufgeworfen, die sich stellen, wenn man diese Prognoseentscheidung irgendwann zu treffen hat. Das ist schon die erste Frage: Wann ist die eigentlich zu treffen? Wer hat sie eigentlich zu treffen? Wie ist eigentlich dieser Betrag zu verstehen? Wie muss ich das bemessen? Was passiert im Nachhinein, wenn sich herausstellt: ‚Oh – da habe ich danebengelegt?‘ Das sind ganz praktische Fragen, die natürlich auch heftige Auswirkungen haben können, und die Situation muss man sich vorstellen. Was uns umtreibt, sind nicht diese klassischen, früheren Abwicklungsfälle, die handhabbar waren, und wo wir in aller Regel auch gar kein großes Problem gesehen haben, weil die Abwicklung auch ohne Inanspruchnahme einer Bürgenhaftung vonstatten ging. Wir haben es halt zunehmend mit dem zu tun, was wir ‚Chaos-Kanzleien‘ nennen, und da kann es durchaus sein, dass schon die organisatorische Sichtung, was da eigentlich alles ist und wie damit umzugehen ist, diesen Rahmen von 10 000 Euro sprengen würde. Das macht es wenig hilfreich im Ergebnis für die Kammern und risikoreich in der Frage, wie diese Entscheidungen dann zu treffen sind. Die ganz handgreiflichen, praktischen Probleme hat auch Herr Kollege Dr. Alt schon angesprochen – nämlich die Frage: Finden wir dann überhaupt noch geeignete Abwickler, die bereit sind, in der Lage sind, diese Mühsal auf sich zu nehmen, voll in der Haftung zu stehen und dann zu wissen, bei 10 000 Euro ist aber Schluss – weil mehr gibt es in keinem Fall über die Bürgenhaftung. Und tatsächlich ist der gesetzgeberische Hintergrund der Bürgenhaftung, dass man der Sorge Herr werden wollte, geeignete Abwickler zu finden. Deswegen halten wir diesen Weg nicht für den richtigen. Danke schön!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Haug! Herr Goebel, Sie haben zwei Fragen von Herrn Kollegen Özdemir und eine Frage des Kollegen Meyer-Soltau bekommen und ich darf Ihnen die Gelegenheit zur Antwort geben.

SV Frank-Michael Goebel: Es beruhigt mich, dass da keine ‚vier‘, sondern eine ‚sechs‘ steht, dass ich ein bisschen mehr Zeit dafür habe.

In der Kürze der Zeit will ich mich für die erste Frage trotzdem aufs Erbrecht beschränken. Warum Erbrecht bei der Sachkunde? Ganz einfach: Gläubiger und Schuldner sterben und erben und, ich glaube, viel häufiger, als dass sie Grundschulden oder Hypotheken haben. Das Dritte Buch des BGB soll drinbleiben. Damit ist eigentlich die Frage schon sehr schnell angesprochen.

§ 1967 BGB sagt, dass der Schuldner oder sein Erbe eben auch für Nachlass-Verbindlichkeiten haften – bedeutet: wenn der Schuldner verstorben ist – und ich darf daran erinnern: ein Vollstreckungstitel wirkt mindestens mal 30 Jahre –, dann ist es einfach so, dass der Erbe ermittelt werden muss. Gewillkürte Rechtsnachfolge oder gesetzliche Rechtsnachfolge – das ist schon der größte Teil des Erbrechtes, der Regelungen, die dort sind. Von daher ist mir unverständlich, wie man das eigentlich streichen kann.

Und das öffnet auch den Weg in eine Regelung, wo ich glaube, dass in der Vergangenheit ein redaktioneller Fehler gemacht worden ist – in § 10 FamFG²⁶, der nämlich die Postulationsfähigkeit in diesem Bereich nicht vollständig vollzieht. Die Verbraucherzentralen, die Schuldnerberatungen haben da keine Postulationsfähigkeit, genauso wie die Inkassodienstleister nicht, obwohl man natürlich – um diese Frage zu klären – schlichtweg zum Nachlassgericht gehen, gucken muss: Gibt es da eine gewillkürte, letztwillige Verfügung oder eben auch nicht?

Es ist so, dass man das Ganze natürlich auch umgekehrt sehen muss: Der Schuldner könnte auch Erbe oder – noch sehr viel häufiger – Pflichtteilsberechtigter sein. Jetzt gilt wieder das gleiche System: Ich muss im Prinzip gucken: Wo ist denn der Erblasser? In welcher Art und Weise ist der Schuldner Erbe oder Pflichtteilsberechtigter geworden – allein oder mit anderen zusammen? Und das wirkt sich aus auf den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Da bin ich beim Vollstreckungsrecht: § 727²⁷ erlaubt die Rechtsnachfolge

²⁶ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 11

Absatz 7 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist

²⁷ Gemeint sind § 727, 779 und 792 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl.



umzuschreiben. § 779 sagt, ich darf in den Nachlass vollstrecken. § 792 erlaubt sogar, den Erbschein zu beantragen. Ich hoffe, Sie verzeihen mir den kleinen Ausritt – für jemand, der viel Fortbildung macht – in das Erbrecht – für meine Begriffe zwingend und ich könnte das beim Familienrecht eigentlich genauso fortsetzen.

Und damit bin ich bei der zweiten Frage, die Sie gestellt haben, Herr Özdemir – die Frage: Qualifizierte, theoretische Sachkunde – soll man das aufwerten? Für meine Begriffe sind das zwei Pfeiler: eine qualifizierte, theoretische Sachkunde und eine effektive Aufsicht, um tatsächlich zu einem sachgerechten Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner und Verbrauchern und ihren jeweiligen Bevollmächtigten zu kommen. Der Inkassodienstleister – wie der Rechtsanwalt – kann im Prinzip nur auf der Grundlage von Sachkunde einerseits die Berechtigung der Forderungen prüfen. Er kann auf der anderen Seite aber auch nur prüfen: Welche Einwendungen und Einreden hat denn der Schuldner? In welcher Weise muss er sie beachten oder nicht beachten? Wir haben ja da Regelungen im Gesetz. Eine Verjährung oder eine Restschuldbefreiung muss nur auf Einrede berücksichtigt werden, andere Sachen eben auch unmittelbar. Und ich muss auch ganz salopp sagen: Umso höher die Anforderungen an die Sachkunde, umso eher kann ich eben den Dienstleister auch in seine Pflicht nehmen und sagen: ‚Du hast die Pflicht, dich vorzubilden und dann kannst du dich auch nicht darauf berufen, das Ganze nicht gewusst zu haben!‘. Und ich bin tatsächlich der Meinung, dass – in Abwandlung der derzeitigen Rechtslage – am Ende des Tages der Gesetzgeber das in die Hand nehmen, das in das Gesetz nehmen und nicht nur in der Rechtsdienstleistungsverordnung lassen sollte, damit die theoretische Sachkunde nicht nur eine Formalie ist – nicht nur ein Erwerb eines Scheins –, sondern am Ende da tatsächlich auch etwas dahintersteht. Da bin ich mit dem Kollegen Kilian eher der Meinung – jetzt drücke ich mich vorsichtig aus, damit der ein oder andere dort oben nicht Schnappatmung kriegt: bei 200 Stunden plus x – das wäre für mich schon der nächste Schritt in der Fortentwicklung dessen. Wir haben ja ähnliche Diskussi-

onen auch bei den Gerichtsvollziehern – mit Fachlehrgängen will man da eine Rechtspflegerausbildung oder ähnliches machen. Ich sehe auch eine Pflicht der kontinuierlichen Fortbildung in diesen Bereichen. Ich glaube auch, dass man nicht so schmal sein sollte, wie es heute der § 4 RDV ist. Ich mache so einen Sachkundelehrgang mehr als 20 Jahre und ich muss sagen: Dafür muss man die Leute vor sich sitzen haben, sowas muss in Präsenz stattfinden, ich muss mit einer Gruppe, ich muss mit Einzelnen arbeiten können! Das geht nicht, wenn ich 20 Kacheln sehe und nicht weiß, ob der parallel eigentlich E-Mails liest oder sich um die Ausbildung kümmert an der Stelle. Und das sind leider Auswirkungen, die wir im Moment im tatsächlichen Markt sehen.

Die dritte Frage, Herr Meyer-Soltau: Sie hätten mich falsch verstanden, wenn Sie mein Eingangstatement so verstehen würden, dass ich sage, das Gesetz sei überflüssig oder ähnliches. Sondern es ist wichtig, weil es natürlich Fragen, die anstehen – Konzern-Inkasso, Sachkunde, Umgehungsverbot –, adressiert und sagt: ‚Wir brauchen dort einfach eine Regelung!‘. Das bedeutet aber gleichwohl nicht, dass man nicht sagen kann: ‚Im Detail ginge es noch an ein paar Stellen ein bisschen besser, als es heute ist!‘. Ich habe dazu etwas angesprochen und ich würde eine Frage ansprechen, für die ich im Eingangstatement keine Zeit mehr hatte: dass man vielleicht – es geht um Missbrauch – noch einmal ein Auge darauf werfen soll: Was ist eigentlich mit denen, die sich außerhalb des RDGs bewegen? Braucht es nicht eigentlich eine qualifizierte Sanktionierung, wie zum Beispiel einen qualifizierten Betrugstatbestand für solche Dinge? Wir haben eine ‚Schwarzliste Inkasso‘ in Brandenburg und das Bundesamt für Justiz teilt mir an der Stelle mit: ‚Ja, gegen die können wir alle nichts tun, weil wir niemandem eine Untersagungsverfügung zustellen können! Öffentliche Zustellung geht nicht! Und es ist so: Das sind Leute, die existieren teilweise nicht – die können wir nicht ermitteln!‘.

Jetzt hat es gut geklappt.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Goebel! Dann kommen wir zu Herrn Dr. Alt.

I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist.



Sie haben jetzt die längste Antwortzeit, denn Sie haben Fragen von Herrn Kollegen Wiegelmann, zwei Fragen von Kollegin Hierl und eine Frage von Herrn Kollegen Meyer-Soltau bekommen. Bitte sehr!

SV Dr. Moritz Alt: Vielen Dank! Vielleicht noch einmal zu den 10 000 Euro als erstes. Die 10 000 Euro – ich kann mich da auch an Herrn Haug ein bisschen anschließen. ...

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Könnten Sie bitte immer in Richtung des Mikrofons sprechen, denn sonst wird das etwas schwierig!

SV Dr. Moritz Alt: Erst noch einmal zu den 10 000 Euro, die natürlich für uns Kammer verführerisch sind: Wir haben Kammern, die haben uns gemeldet, sie zahlen pro Fall knapp 100 000 Euro für eine Praxisabwicklung! Wenn dann im Gesetz steht: ‚10 000 Euro ist das Höchstel‘, ist es natürlich für uns verführerisch. Aber: wir haben darüber diskutiert und haben gesagt: ‚Wir würden unsere Aufgaben vernachlässigen!‘. Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das Besteuerungsverfahren am Laufen bleibt. Und dann ist es auch unsere Aufgabe, dass – wenn ein Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege nicht mehr weiterkommt – wir dafür sorgen, dass es geordnet übergeleitet wird. Deswegen haben wir diesen Brocken geschluckt und gesagt: ‚Wir bleiben dabei!‘. Das ist das eine.

Das andere ist: Die Grenze ist auch ein bisschen willkürlich. Das sind ja Kanzleien, die sind groß, klein; aber die 10 000 Euro sind immer 10 000 Euro. Es gibt Kanzleien, da ist es im Prinzip so, ich sag‘ mal: da stirbt jemand am Herzinfarkt, da sind Mitarbeiter, da kann man alles schnell regeln. Und es gibt andere Kanzleien, das sind die auch von Herrn Haug beschriebenen ‚Chaos-Kanzleien‘.

Das, was darüber hinaus noch dazu kommt, ist die Frage der Abgrenzung: Wo ist schon ein Fortführen und Abwickeln der Tätigkeit? Wo ist noch ein Aufräumen? Auch da sehen wir Schwierigkeiten zu sagen: ‚Das zählt dann zu den 10 000 Euro! Das noch nicht!‘. Deswegen – auch wenn es für uns ein saurer Drops ist – wollen wir dabei bleiben. Und damit sind auch nicht alle Kammern zufrieden, darf ich bei der Gelegenheit sagen.

Nächster Punkt – die missbilligende Belehrung: Man muss sich Kammern – sag‘ ich mal – in den 2020er Jahren ein bisschen so vorstellen, dass sie – im Gegensatz zu dem, was Herr Prof. Uwer gesagt hat – schon eine ganz ordentliche Modernisierung erfahren haben. Das heißt: Wir sind nicht mehr diejenigen, die unsere Mitglieder drangsaliieren, sondern wir sind diejenigen, die unsere Mitglieder auch beraten. Wenn wir jetzt mit ‚rechtlichem Hinweis‘, ‚missbilligender Belehrung‘ in Situationen kommen, dass wir im Rahmen unserer Beratungspraxis schon fast zu einer Sanktionierung kommen müssen, weil die so niedrigschwellig ist, dann werden wir unserer Aufgabe einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung nicht mehr gerecht. Und in diese Ecke wollen wir nicht geraten! Vor dem Hintergrund haben wir auch gesagt, dass eine Rüge an der Stelle ausreichend ist.

Ein Punkt als nächstes noch zu der Mitteilung im Beschwerdeverfahren: Da vertreten wir die Auffassung, dass wir letztendlich das Verfahren, das wir gegen den Berufsträger führen – aufgrund der Tatsache, dass wir von irgendwem einen Hinweis erlangt haben, dass da etwas schiefgeht – mit dem Berufsträger führen. Letztendlich hat derjenige, der diesen Hinweis gegeben hat, eigentlich kein Interesse mehr – aus unserer Sicht – daran, dieses standesrechtliche Verfahren nachvollziehen zu können. Denn: Er hat ja seine eigenen Möglichkeiten. Er kann seine Interessen zivilrechtlich verfolgen und kann dann gegen denjenigen vorgehen.

Als letztes – und da kann ich mich auch so ein bisschen Herrn Goebel anschließen: Herr Meyer-Soltau, vielen Dank für Ihre Frage! Überflüssig: nein! Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie Ihre Zeit dafür aufwenden, sich der Erneuerung unseres Gesetzes zuzuwenden. Und ich will vielleicht auch noch einmal ein paar Punkte sagen, die auf ganz kleiner Basis den Bürokratieabbau deutlich machen:

- Wir haben schon vorhin darüber gesprochen, dass die Rechtswege vereinheitlicht werden. Das macht es für die Gerichte einfach leichter, weil sich nicht unterschiedliche Gerichte mit Fragen befassen müssen, die dann beide jeweils können müssen. Das ist ein Bürokratieabbau, den da draußen keiner merkt, aber der findet im Kleinen statt.



- Ein weiterer Bürokratieabbau ist zum Beispiel bei den Berufsausübungsgesellschaften – der Steuerberaterkammer in diesem Falle –, dass man nicht mehr jedes Jahr seine Gesellschafterliste hinschicken muss, wenn sich gar nichts geändert hat, sondern nur noch bei Änderungen. Da haben wir auch ein modifiziertes Vorgehen vorgeschlagen. Aber für viele Steuerberatungsgesellschaften würde es dann möglich sein, nicht immer laufend alles mitteilen zu müssen, wenn sich nichts geändert hat.

Insofern sind wir für das Gesetzgebungsverfahren durchaus dankbar. Vielen Dank!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Alt!

Bevor wir jetzt zur nächsten Fragerunde kommen, darf ich sehr herzlich auf den Zuschauerrängen die ehemalige Kollegin Steffen begrüßen. Schön, dass das, was wir beraten, so spannend ist, dass sogar aus dem Kreis der Ehemaligen genau beobachtet wird, was wir tun. Herzlich willkommen!

Wir kämen zur zweiten Fragerunde. Da habe ich bisher Fragen von Herrn Dr. Steffen, Herrn Meyer-Soltau, Herrn Wiegelmann, Frau Kollegin Hierl und Herrn Kollegen Özdemir und jetzt auch von Frau Kollegin Bock. Dann kommen wir zu Herrn Dr. Steffen!

Abg. Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Ich habe zwei Fragen an Frau Noll:

Meine erste Frage bezieht sich auf § 13b RDG in diesem Entwurf – das schöne Wort ‚zeitnah‘. Sie haben es angesprochen. Ich hatte mir das für die erste Lesung im Plenum auch einmal angeschaut und habe die KI gefragt. Die KI sagt ‚zeitnah‘ – das ist irgendwann zwischen sofort und dem Sankt Nimmerleinstag. Das lässt natürlich Spielraum offen, dass die Verjährung unter Umständen vorher einsetzt. Sie haben sich Gedanken und auch einen Regelungsvorschlag gemacht und haben vorgetragen, Sie würden das durch ‚unverzüglich‘ ersetzen. Das – immerhin – ist ja mit einer rechtlichen Definition im Rechtsverkehr versehen – anders als ‚zeitnah‘. Ich habe mich nur gefragt, ob denn tatsächlich Ihr Anknüpfungspunkt für das ‚ab wann unverzüglich?‘ hilfreich ist. Denn Sie setzen ja letztlich auf den Abschluss der Prüfung durch den Dienstleister auf und wenn sich der

Dienstleister sehr lange Zeit mit seiner Prüfung lässt und dann ‚unverzüglich‘ mitteilt, kann es ja trotzdem kurz vor Ablauf der Verjährung sein. Der Bundesrat hat umgekehrt eine Frist vorgesehen und hat gesagt: ‚Wenn ein Dienstleister einen solchen Auftrag entgegennimmt, muss er binnen einer bestimmten Frist eine Prüfung vornehmen!‘. Da würde mich interessieren, wie Sie auf diese Varianten gucken und was Sie uns empfehlen würden, da weiter zu machen.

Meine zweite Frage ist im Grunde eine offene Frage, ob Sie uns bei der Regelungsmaterie, die wir hier vorliegen haben, aus der Perspektive des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher noch weitere Hinweise geben wollen, die bislang hier noch nicht zur Sprache gekommen sind.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Steffen! Herr Kollege Meyer-Soltau!

Abg. Knuth Meyer-Soltau (AfD): Ich habe auch noch einmal zwei Fragen.

Einmal an Herrn Seethaler: Wie können beziehungsweise sollen aus Ihrer Sicht die tatsächlichen Kosten des Inkassos im Einzelfall konkret nachgewiesen werden?

Und an Herrn Prof. Dr. Uwer möchte ich gerne die Frage stellen: Sehen Sie bei der Umsetzung Ihres Vorschlags für die Formulierung der berufsrechtlichen Vorschriften zur Haftungsbegrenzung für Anwälte in § 52 BRAO – also Streichung der Worte ‚für Fälle einfacher Fahrlässigkeit‘ – Nachteile beziehungsweise ein Risiko für die Mandanten?

Vielen Dank!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Meyer-Soltau! Herr Kollege Wiegelmann!

Abg. Johannes Wiegelmann (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender!

Eine erste Frage an Herrn Haug: In Bezug auf die Kanzleiabwicklung regen Sie in der Stellungnahme an, die bestehende Praxis der Fortführung laufender Mandate zu beenden. Inwieweit würde eine solche Änderung über das allgemeine Lebensrisiko, das jeder trägt, dass sein Vertragspartner stirbt oder Insolvenz anmelden muss, hin-



ausgehen, und wie ließe sich das absichern in der Praxis?

Die zweite Frage – auch etwas offener – an Herrn Prof. Dr. Kilian: Die Sachverständigenanhörung hat jetzt gezeigt, dass es unterschiedliche Sichtweisen gibt hinsichtlich der Historie und der Praxis des Instrumentariums des rechtlichen Hinweises und der missbilligenden Belehrung. Der Gesetzentwurf nimmt sich eine Neuordnung und eine Harmonisierung zum Ziel, aber das ist natürlich kein Selbstzweck. Als Vertreter der Wissenschaft gefragt: Wie würden Sie es bewerten, wenn man das nicht harmonisiert – unter dem Gedanken der Einheit der Berufsrechtsordnung, so will ich das jetzt einmal sagen.

Und Herr Vorsitzender: Ich glaube, in der ersten Runde die Frage an Herrn Dr. Alt bezüglich der Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer, die war noch nicht beantwortet. Oder ich habe es überhört – dann war es mein Fehler.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Dann nehmen wir die noch einmal mit. Frau Kollegin Hierl, Sie sind die nächste.

Abg. Susanne Hierl (CDU/CSU): Herzlichen Dank!

Meine beiden Fragen gehen an Herrn Haug: Das eine wäre mal zum § 42 BRAO – Verbot der Vertretung widerstrebenden Interessen – im Absatz 3. Da gibt es eine Zustimmungsfiktion für Unternehmer nach zwei Wochen. Wie bewerten Sie die im Hinblick auf den Schutz der Mandanten und im Hinblick auf die Integrität der Rechtspflege?

Und die zweite Frage wäre zu den Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe – § 59c BRAO Neuregelung: Wie bewerten Sie da die vorgesehene Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Personen auf Angehörige von Notarberufen aus anderen Staaten, vor allem im Hinblick auf die anwaltliche Unabhängigkeit? Danke schön!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Kollegin Hierl! Herr Kollege Özdemir!

Abg. Mahmut Özdemir (SPD): Je eine Frage in verschiedene Welten sozusagen – einmal an Prof. Uwer: Sie haben, wenn ich das richtig rausgehört habe, als zentrales Defizit herausgearbeitet,

dass bislang ein wirksames öffentlich-rechtliches Instrument fehlt, um fortgesetzte Berufsrechtsverstöße zu unterbinden. Warum genügt aus Ihrer Sicht lediglich der Weg über das UWG nicht und warum sprechen Sie sich für eine verwaltungsrechtliche Untersagungsverfügung an der Stelle aus?

Und Herr Goebel, wenn ich Sie noch einmal adressieren darf: Ich möchte an dem Punkt Konzern-Inkasso noch einmal anknüpfen – nicht nur auf § 9 RDG abzustellen, sondern aufsichtsrechtlich auch vollständig auf § 14 RDG nach dem Entwurf zu gehen. Warum reicht aus Ihrer Sicht der in § 9 vorgesehene Untersagungstatbestand nicht aus und worin würde der praktische Gewinn liegen, bei einer Unterstellung des Konzern-Inkassos unter ein vollständiges Aufsichtsregime – gerade mit Blick auf den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern?

Danke!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Özdemir! Und Frau Kollegin Bock!

Abg. Violetta Bock (Die Linke): Dankeschön. Ich habe noch einmal zwei Fragen an Herrn Seethaler:

Sie fordern ein eigenständiges Kostenregime für Inkassodienstleistungen. Wie müsste ein solches System konkret ausgestaltet sein, um den tatsächlichen Aufwand realistisch abzubilden und zugleich Masseninkasso zulasten von Schuldnerinnen und Schuldnern unattraktiv zu machen?

Und die zweite Frage: Welche konkreten Defizite sehen Sie in der bisherigen Aufsicht über Inkassounternehmen und welche zusätzlichen Befugnisse über Sanktionsmöglichkeiten benötigt das Bundesamt für Justiz, um rechtswidrige Praktiken tatsächlich effektiv zu unterbinden?

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Kollegin Bock! Damit sind wir am Ende der zweiten Fragerunde und kommen zur Antwortrunde. Herr Dr. Alt: Da war noch die Nachbeantwortung der Frage aus der ersten Runde. Sie hatten noch genügend Zeit übrig gelassen in der ersten Runde. Deswegen gebe ich Ihnen jetzt zunächst das Wort.

SV Dr. Moritz Alt: Sehr gerne! Ich hatte es vielleicht nicht genau genug ausgeführt: Es geht im



Prinzip darum, dass bei berufsrechtlichen Verfahren eine Mitteilung an denjenigen kommt, der Beschwerdeführer war. Aus unserer Sicht ist das nicht notwendig, da dieses berufsrechtliche Verfahren im Prinzip nicht die Notwendigkeit hat, demjenigen, der die Beschwerde aufgeworfen hat, Genüge zu tun, weil der seine eigenen Wege hat: Der hat seinen zivilrechtlichen Weg. Den kann er gehen. Da hat er kein Problem. Sondern: Das Ziel ist, denjenigen, der die Beschwerde verursacht hat, zu sanktionieren. Und diese Sanktionierung kann im Endeffekt bis dahin gehen, dass er aus dem Beruf ausgeschlossen wird.

Wenn wir aber dazu übergehen würden, dass wir dasjenige weitergeben, was in der Kammer mit demjenigen passiert, der die Beschwerde verursacht hat, dann würden aus unserer Sicht diejenigen, die zivilrechtliche Wege einhalten sollten, das nutzen, um ihre zivilrechtlichen Wege vorzubereiten. Das heißt: sie würden das eine mit dem anderen vermischen und dann kämen wir aus meiner Sicht in Abgrenzungsfragen, die einfach nicht zielgerecht sind in diesem Fall. Das ist für uns die Haupterwägung, warum wir das nicht wollen.

Vielleicht noch den Verbraucherschutz angefügt: Dem wird aus unserer Sicht auch Genüge getan, wenn man der Verbraucher ist, sozusagen derjenige, der die Dienstleistung des Steuerberaters in Anspruch genommen hat. Denn der Steuerberater wird sanktioniert, wenn etwas passiert ist, bis hin dazu, dass er aus dem Beruf ausgeschlossen wird. Insofern sehen wir diese Mitteilungspflicht nicht als notwendig an. Vielen Dank!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Alt! Herr Goebel, Sie haben eine Frage von Herrn Kollegen Özdemir gestellt bekommen!

SV Frank-Michael Goebel: Danke! Ich will zunächst noch einmal sagen: Der § 9 RDG sieht eigentlich nur vor, wenn gegen bestimmte Verbraucherrechte verstoßen wird, dass ich dann die Inkassodienstleistung als solches untersagen kann. Das ist eigentlich das schärfste Schwert, was wir haben. Ich bin der festen Überzeugung, dass es bei der Verletzung von Verbraucherrechten und auch sonstigen Berufspflichten im Angesicht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz und auch des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes am Ende nicht durchsetzbar sein

wird, einem Unternehmen zu sagen: ‚Du erbringst jetzt keine Inkassodienstleistung mehr – auch nicht als konzerngebundene!‘. Damit würde man – ich darf das so salopp sagen – einen Papiertiger schaffen; am Ende würde das in der Wirklichkeit nie ankommen.

Und ich muss auch sagen: Eine unmittelbare Untersagung als einzige Handlungsoption, die man dann im Konzern-Inkasso hätte, wäre aus meiner Sicht auch gänzlich unangemessen. Vielmehr ist es richtig – so wie die Kammern es hier auch beschreiben – ein abgestuftes Sanktionssystem zu haben: Man berät, man gibt Hinweise, man mahnt ab. Es gibt dann im RDG die Möglichkeit, Auflagen zu erteilen. Man erteilt dann eben Auflagen für Einzeltätigkeiten. Erst in der Ultima Ratio, die im RDG im heutigen § 14 drin steht – beharrlicher Rechtsverstoß –, würde man die Dienstleistung tatsächlich auch untersagen. Ich glaube, in der Stufung würde auch im Konzern-Inkasso eine Wirksamkeit entfaltet werden können. Das gilt umso mehr, als man, wenn man sich die Inkassolandschaft anguckt, nahezu kein reines Inkassounternehmen findet, sondern die machen auch zusätzlich noch Servicedienstleistungen für Dritte. Das bedeutet: Man würde jetzt auch noch zwei Aufsichtsregime für das gleiche Unternehmen herstellen und da finde ich es viel besser, das alles unter den § 14 zu stellen. Damit hat das Bundesamt für Justiz volle Handlungsfreiheit dort. Ich glaube, das wäre effektiv.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Goebel! Dann kommen wir zu Herrn Haug. Sie hatten eine Frage gestellt bekommen von Herrn Kollegen Wiegmann und zwei Fragen von Frau Kollegin Hierl.

SV André Haug: Vielen Dank für die Fragen!

Was die Abwicklungsproblematik angeht, haben wir genau da den Unterschied: Der Regierungsvorschlag sieht vor, dass der Abwickler die Mandate fortzuführen hat. Das führt dann in der Situation, die wir häufig antreffen – dass die Kanzlei abgewickelt wird, wo sozusagen die Vorschüsse schon kassiert, aber die Tätigkeit noch nicht durchgeführt worden ist –, dazu, dass der Abwickler ohne Anspruch auf eine erneute Vergütung die Mandate fortzuführen, zu Ende zu bringen hat. Während sich bei unserem Vorschlag die Aufgabe des Abwicklers darauf beschränkt, die



Mandate zu sichten, das, was unmittelbar erforderlich ist, zu tun, und ansonsten für einen geordneten Übergang an eine neue anwaltliche Vertretung zu sorgen, wo dann aber natürlich wieder ein Vergütungsanspruch entsteht – also dann gegebenenfalls weiter oder noch einmal Gebühren anfallen, die schon bezahlt worden sind.

Wir meinen, dass das nicht über das übliche Insolvenzrisiko, das ein jeder in der Auswahl seines Vertragspartners trägt, hinausgeht, und insofern eigentlich auch keine besondere Problematik verursachen sollte. Die Regelung, die der Gesetzgeber hier vorschlägt, stellt einen sehr umfassenden Insolvenzschutz vor, den es so ansonsten nicht gibt und deswegen meinen wir, dass das vertretbar ist, es bei dem üblichen Lebensrisiko zu belassen. Zumal man auch sehen muss: Wir haben es häufig mit rechtsschutzversicherten Mandanten zu tun, wo ein solcher Anwaltswechsel, wenn er aus diesen Gründen geboten ist, dazu führt, dass der Rechtsschutzversicherer eintritt, sodass sich die Problematik in diesen Fällen jedenfalls deutlich entschärft. So viel dazu.

Die Frage nach dem § 42 BRAO berührt sozusagen einen – wie man neudeutsch sagt – ‚core value‘ der Anwaltschaft – einen Kernwert, nämlich das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Dieses Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen dient nicht nur dem Schutz des individuellen Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant und der Wahrung der Unabhängigkeit des Anwalts, sondern auch dem Gemeinwohl in Gestalt der Rechtspflege, die auf eine Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung angewiesen ist. Der Anwalt darf nicht Diner zweier Herren sein und das muss in der Allgemeinheit die Wahrnehmung im Rechtsverkehr sein. Deswegen meinen wir, dass eine weitere Aufweichung dieses Tätigkeitsverbots nicht umgesetzt werden sollte. Diese Zustimmungsfiktion, der im Übrigen eine – wie wir meinen – viel zu kurze Frist vorausgehen soll, würde dazu führen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant – und letztendlich die Integrität der Anwaltschaft – beeinträchtigt wird; und das im Hinblick auf wirtschaftliche Risiken einer Anwaltskanzlei, die aber nach unserer Überzeu-

gung nicht über den Schutz der Rechtsuchenden gestellt werden sollten.

Die Frage nach der Erstreckung des sozietätsfähigen Berufs auf alle Angehörigen von Notarberufen aus anderen Staaten halten wir auch für problematisch – und zwar schon vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts. In seinem Urteil zum Fremdbesitz²⁸ hat der EuGH es als begründete Befürchtung angesehen, dass der Rechtsanwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufspflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehörte, zu der Personen zählen, die zum einen weder den Rechtsanwaltsberuf noch einen anderen Beruf ausüben, für den es Regulative in Form von Berufsregeln gibt. Dann muss man eben sehen, dass der Beruf des Notars in Deutschland relativ klar definiert ist, an klare, bedeutende Voraussetzungen anknüpft, das aber in vielen anderen Jurisdiktionen nicht so ist. Wir haben zum Beispiel in den USA ‚notary publics‘, die keine besondere Ausbildung brauchen. Da kann jeder Laie, der einen einwandfreien Leumund hat und legaler Einwohner eines Bundesstaats ist, als ‚notary public‘ benannt werden. Oft sind die für einen Arbeitgeber tätig – damit alles andere als unabhängig. Von Freiberuflichkeit kann da keine Rede sein. Deswegen meinen wir, dass dieser Kreis deutlich – so in der Ausgestaltung – zu weit gezogen ist. Allenfalls käme nach unserer Auffassung in Betracht, in Anlehnung an § 206 BRAO einen genauen Katalog zu haben, eine Definition von Ländern, die in Betracht kommen, mit Kriterien, die das in diesem Sinne, wie ich es eingangs erwähnt habe – nämlich unter Beachtung der Anforderungen an die Unabhängigkeit der Anwaltschaft –, berücksichtigen und wahrnehmen. Vielen Dank!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Haug! Herr Prof. Dr. Kilian: Herr Kollege Wiegmann hat Ihnen eine Frage gestellt.

SV Prof. Dr. Matthias Kilian: Vielen Dank für die Frage, die ich, glaube ich, relativ kurz beantworten kann: Das Gesetz schafft es, an verschiedenen Stellen Vereinheitlichungen herzustellen – Regelungen, die bislang zwischen den Berufen ausei-

²⁸ Vgl. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-295/23, <https://infocuria.curia.eu>

ropa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=293838&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1



inanderlaufen, die innerhalb des Berufsrechts eines einzelnen Berufs nicht in sich schlüssig sind. Alles, was einer Vereinheitlichung dient, ist bei Berufen, die immer häufiger auch interprofessionell zusammenarbeiten, von Berufsträgern, die teilweise mehrfach qualifiziert sind – also gleichzeitig zum Beispiel Rechtsanwalt und Steuerberater sind –, natürlich sinnvoll. Sonderwege sollten möglichst zurückgeschnitten werden, wenn sie aus historischen Gründen bestehen. Das folgt²⁹ zum Teil auch schon aus unterschiedlichen Zuständigkeiten – etwa der Fachministerien für unterschiedliche Berufe. Insofern ist das aus meiner Sicht sinnvoll.

Ich halte es auch für sinnvoll – grundsätzlich –, dass das Kammerhandeln nach der VwGO überprüft wird – wobei ich natürlich schon sehe, dass ein bisschen eine Gewöhnung eingetreten ist, etwa im anwaltsgerichtlichen Verfahren³⁰. Das machen natürlich bevorzugt Leute, die einen strafrechtlichen Hintergrund haben – als Anwaltsrichter. Da muss man natürlich schon sagen, dass das eine gewisse Umstellung sein wird.

Insgesamt bin ich aber immer ein großer Freund von Vereinheitlichung – sowohl zwischen den Berufen als auch einer inneren Schlüssigkeit des Gesetzes. Insofern kann ich das nur begrüßen.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Kilian!

Es hat hier gerade Bewegung auf der Zuschauertribüne gegeben. Das sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesgerichtshofs, die heute einmal schauen, was der Rechtsausschuss so tut. Herzlich willkommen!

Ich darf weitergehen zu Frau Noll: Sie haben zwei Fragen von Herrn Kollegen Dr. Steffen gestellt bekommen!

SVe Meret Sophie Noll: Vielen Dank!

Es ist so, dass aus unserer Sicht nicht zwingend eine feste Frist nötig ist. Wichtig ist einfach, dass ein Anknüpfungszeitpunkt existiert: Wann werden diese Tätigkeiten eingestellt?, und dass man das im Zweifel verknüpft – zum Beispiel über eine Dokumentationspflicht, die man gegenüber der Aufsicht nachweist. Dann kann die Aufsicht tätig werden, kann auch einfach einen Bußgeldbe-

scheid erstellen. Man muss sicherstellen, dass der § 13b RDG auch ins Aufsichtsregime aufgenommen wird. Soweit ich mich erinnere: Im Referentenentwurf war das nicht der Fall – da konnten Bußgelder bei Verstößen gegen § 13a RDG erteilt werden, aber nicht bei § 13b RDG. Das wäre auf jeden Fall enorm wichtig!

Dann braucht es einen Anreiz dazu, dass sorgfältig gearbeitet wird! Das muss irgendwie sichergestellt werden. Ich würde mich gar nicht auf das ‚Unverzügliche‘ versteifen, aber sicherstellen, dass eine sorgfältige Arbeit gemacht wird und dass ein Dienstleister einen festen Anknüpfungszeitpunkt hat, der am Ende nachgeprüft werden kann. Das muss da sein.

Wenn ich die Begründung aus dem Regierungsentwurf durchlese, meine ich auch noch, dann war das so, dass da stand: ‚Es muss nicht unbedingt Priorität haben, dass es dem Verbraucher mitgeteilt wird!‘. Es sollte zeitnah sein, aber es muss nicht unbedingt Priorität haben. Das ist aus unserer Sicht, wenn das so durchgesetzt würde, ein Freibrief dafür, sich Zeit zu lassen und eben erst einmal viel anderes zu tun, aber nicht den Verbraucher zu informieren. Das darf auf keinen Fall das Ergebnis sein!

Zweite Frage – danke für die offene Frage: Ich habe natürlich ganz viele Punkte, die ich jetzt in diesen paar Minuten nicht werde aufgreifen können. Aber vielleicht zwei ganz wichtige Sachen:

- Ich würde einmal kurz beim Thema Aufsicht bleiben. Da war es so, dass tatsächlich verbandsübergreifend viele Erwartungen waren und viele auch daran gearbeitet und gesagt haben: ‚Zentralisierung ist wichtig!‘. Jetzt hat das Bundesamt für Justiz seit 1. Januar 2025 die zentrale Aufsicht und bisher haben sich diese erwarteten Verbesserungen und Fortschritte noch nicht im Verbraucheralltag gezeigt.

Erste Erfahrungen aus den Schuldnerberatungsstellen und auch auf Verbraucherzentralen-Seite zu Beschwerden zeigen eben, dass sich dort wahnsinnig viel aufstaut. Die Gesetzesbegründung damals hatte von – ich meine – 900 Eingaben geredet. Jetzt sind es im letzten Jahr über 3 000 gewesen beim Bundesamt für Justiz. Das heißt: Da landet wahnsinnig viel

²⁹ Gemeint ist: „Divergierende Regelungen folgen ...“.

³⁰ Ergänze: „...“, das bislang der StPO folgt“.



und es ist keine Kapazität da. Das muss unbedingt geändert werden aus unserer Sicht!

Es kann auch möglich sein, dass es eine Art – ich sage einmal; wir kennen das aus den Trusted Flagger³¹-Verfahren – Fast-Track-Kontakt gibt Richtung Schuldnerberatungsstellen und Verbraucherzentralen – wenn da Eingaben und Beschwerden gemacht werden, dass die priorisiert bearbeitet werden.

- Zweiter Punkt, ganz grundsätzlich zur Frage Inkassokosten: Was ist eigentlich erforderlich? Wo ist eigentlich die Sphäre des Unternehmens beendet? Wo beginnt die Sphäre des Schuldners? Was kann dem Unternehmer zugemutet werden? Was ist erforderlich? Unserer Ansicht nach ist es eben für ein Unternehmen niemals nötig, die Mahnabteilung auszulagern. Unternehmen, gerade Großunternehmen, dazu gab es auch BGH-Rechtsprechung, kann zugemutet werden, dass sie Zahlungserinnerungen selbst schreiben und das nicht auslagern und dadurch Kosten generieren. Da muss es aus unserer Sicht einfach wieder eine Rückbesinnung dahin geben, was ein Unternehmen leisten kann. Erst recht beim Konzern-Inkasso ist es ja nicht notwendig, dass man eine eigene Abteilung ausgliedert, um dann eben konzernintern diese Kosten zirkulieren zu lassen.
- Dann vielleicht noch ein Punkt, der jetzt nicht in dem Entwurf vorkam, aber vom Bundesrat aufgegriffen wurde, und das würde ich gerne noch einmal bekräftigen: das Thema Ratenzahlungsvereinbarung – Kopplungsverbot zwischen Ratenzahlungsvereinbarung und anderen nachteiligen Regelungen, das wir fordern und was auch der Bundesrat noch einmal angesprochen hat. Es ist eben nicht so, dass Ratenzahlungsvereinbarungen häufig freiwillig geschehen, sondern weil Verbraucher eben in einer finanziellen Notlage sind. Dann hilft eine Informationspflicht nicht unbedingt viel, wenn es eine ökonomische Abhängigkeit gibt, wenn Rechtsfolgen sehr abstrakt sind, aber diese unmittelbare Notlage sehr konkret ist. Insofern bräuchte es einfach ein Kopplungsverbot zwischen Ratenzahlungsvereinbarung und Lohnabtretung / Schuldanerkenntnis.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Noll! Herr Seethaler, Sie haben eine Frage gestellt bekommen von Herrn Kollegen Meyer-Soltau und zwei Fragen von der Kollegin Bock. Ich darf Ihnen dazu das Wort erteilen!

SV Thomas Seethaler: Vielen Dank noch einmal. Das Mikrofon ist an? Ja!

Wir fordern, was die Inkassodienstleistungen angeht, das Kostenrecht, ein eigenständiges Kostenregime für Inkassodienstleistungen! Das ist dringend erforderlich, weil die starre Anwaltsvergütungsstruktur die Realität des Marktes überhaupt nicht mehr abbildet, weil das Inkasso, wie ich es schon gesagt habe, – zumindest einmal das Masseninkassoverfahren – weitestgehend ein automatisiertes Verfahren und keine individuelle Rechtsdienstleistung ist. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, die Vergütung weiter am RVG auszurichten und es müsste ein neues System geschaffen werden, das im Kern wie folgt aussieht:

- Erstens: Eine klare Ausrichtung der Vergütung am tatsächlichen Aufwand. Der Einzug von unbestrittenen Forderungen ist ein Inkassokerngeschäft und ist im Regelfall dieser einfache Standardfall. Dafür sollte es nur eine niedrige Grundvergütung geben, eine höhere Vergütung nur noch in Ausnahmefällen verlangt werden und zwar nur dann, wenn Inkassoverfahren auch tatsächlich besonders umfangreich und schwierig waren.
- Dazu bedarf es dann auch eventuell einer Klarstellung, was diese Begriffe ‚einfacher Fall‘, ‚besonders umfangreich‘ oder ‚besonders schwierig‘ bedeuten. Das muss tatsächlich mehr Arbeitsaufwand bedeuten, zum Beispiel individuelle Korrespondenz mit dem Schuldner oder komplexe Sachverhaltsaufklärungen.
- Es muss auch eine Begrenzung zusätzlicher Kostenpositionen geben – Frau Noll hat es eben angesprochen: höhere Vergütungen oder zusätzliche Vergütungen für Ratenzahlungsvereinbarungen sollten eingeschränkt werden oder ganz wegfallen. Eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen, gehört unserer Meinung nach auch zum Kerngeschäft des Inkassounternehmens. Die Forderung wird nicht gezahlt, also muss darüber verhandelt werden,

³¹ Gemeint sind vertrauenswürdige Hinweisgeber.



wie man zu einer Einigung kommt. Die jetzt noch einmal extra zu vergüten, halten wir nicht für gerechtfertigt.

- Es fallen auch heute schon zusätzliche Inkasso- oder Zusatzkosten an – nicht nur für die Ratenzahlungsvereinbarungen, sondern zum Beispiel auch für Adressermittlungen, für Bonitätsauskünfte oder -prüfungen und auch für die Bearbeitung nicht eingelöster Lastschriften. Da bleibt oftmals nicht klar, wie diese entstanden sind, ob diese überhaupt entstanden sind und ob sie auch in dieser Höhe entstanden sind. Was da an Kosten verlangt wird, ist so dermaßen unterschiedlich. Zum Beispiel im Bereich der Adressermittlung weichen sie teilweise erheblich zwischen den einzelnen Inkassodienstleistern ab und weichen auch ab von dem, was normalerweise zum Beispiel Einwohnermeldeämter verlangen, wenn man dort eine Auskunft einholt.
- Fünftens müsste es natürlich im Bereich der Sanktionen beziehungsweise der Durchsetzung in der Aufsicht Veränderung geben. Die sollten nicht gleich der große Hammer sein – mit der Versagung der Inkassotätigkeit, wenn so etwas vorkommt. Es reicht vielleicht auch ein abgestuftes Verfahren, wie Herr Goebel das eben angesprochen hat, mit Auflagen, mit rechtlichen Hinweisen, mit einer proaktiven Marktüberwachung vorab. Da sollten vielleicht auch einbezogen werden Stellen wie die Verbraucherzentrale, der BDIU³², der auch eine Beschwerdestelle hat, oder auch die Verbände der Schuldenberatung, die – sage ich einmal – einen Überblick haben, sodass auch deren Beobachtungen mit einfließen und nicht immer nur anhand von Einzelfällen und Einzelbeschwerden die Inkassoaufsicht hinterher eingreift und Sanktionen ergreift.

Ich weiß nicht: Ist insofern dann auch die Frage beantwortet – nach den Inkassokosten, was Herr Meyer-Soltau gefragt hat, wie man die im Einzelfall nachweisen sollte? Es sollte eine Pauschalierung auf einem niedrigen Niveau bei der Grundvergütung geben, die anderen Kosten sollten durch entsprechende Offenlegung oder Nachweise belegt und beim Konzern-Inkasso die ent-

sprechenden Vergütungsvereinbarungen innerhalb dieses Dreiecks offengelegt werden.

Was die Aufsicht angeht, ist das eher kein Regelungsdefizit, was im Moment besteht, sondern es ist eher ein Durchsetzungsdefizit, was in der Aufsicht besteht. Dass die Aufsicht von den 38 Aufsichtsräten, die es bis Ende 2024 gab, auf eine zentrale Behörde übertragen wurde, hatten viele Akteure – auch unter anderem die BAG Schuldnerberatung³³ – gefordert. Das ist – so gesehen – ein notwendiger Schritt gewesen. Aber – Frau Noll hat es auch schon angesprochen: Die Verfahren sind im Moment noch sehr langwierig und aufwendig, wohl weil auch entsprechende Personalressourcen fehlen, wohl auch weil viel mehr Beschwerdefälle eingegangen sind, als man berechnet hat. Das Instrumentarium ist zu grob und zu träge im Moment. Wir erleben, dass Aufsichtsbeschwerden monatelang brauchen, bis überhaupt ein Aktenzeichen erteilt wird. Die Beschwerden, die aus unserem Bereich eingereicht wurden, sind sämtlich noch nicht entschieden worden.

Was ich auch schon angesprochen habe: Die Aufsicht oder die Kontrolle erfolgt im wesentlichen anlassbezogen. Sie sollte mehr in eine systematische Marktüberwachung überführt werden – insbesondere im Bereich von Masseninkasso findet diese überhaupt nicht statt. Um die rechtswidrigen Praktiken effektiv zu unterbinden, bräuchte das Bundesamt daher deutlich stärkere Befugnisse – erstens einmal, ich habe es jetzt schon mehrfach angesprochen, die niedrigschwellige Eingriffsbefugnis, einschließlich einer Marktaufsicht oder Marktüberprüfung, wenn systematische Auffälligkeiten sichtbar oder erkennbar werden. Danke!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Seethaler. Dann kommen wir nun zu Herrn Prof. Dr. Uwer. Sie haben eine Frage von Herrn Kollegen Meyer-Soltau gestellt bekommen und eine Frage von Herrn Kollegen Özdemir.

SV Prof. Dr. Dirk Uwer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender!

Herr Abgeordneter Meyer-Soltau, Sie haben zu Recht die Frage aufgeworfen, ob die vorgeschlagene

³² Gemeint ist der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V.

³³ Gemeint ist die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.



nen Anpassungen in § 52 BRAO und § 45b PAO an die Parallelvorschriften im Steuerberatungsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung zu Nachteilen für die Mandanten führen könnten.

Herr Vorsitzender, ich habe eben einmal herumgeschaut: Mit der zugelassenen Kollegin, Frau Abgeordneten Hierl, und den anwesenden Kollegen haben wir heute eine satte Mehrheit an zugelassenen Rechtsanwälten hier unten in der Rotunde – eine Kanzlermehrheit sogar – und ich habe mir sagen lassen, das ist in diesem Hohen Hause keine Selbstverständlichkeit mehr.

Deshalb wage ich es kaum zu sagen, Herr Meyer-Soltau: Anwaltstätigkeit ist haftungsträchtig und das hat der Gesetzgeber in § 52 BRAO immer schon so gesehen. Es geht nicht darum, die Haftung auf die Mandanten zu verlagern oder zu verschärfen – überhaupt nicht. Sondern es geht um eine formale Unterscheidung, die Ihnen allen bewusst ist: Die Haftung kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle grober Fahrlässigkeit gerade nicht beschränkt werden, sondern nur durch eine individuell ausgearbeitete und ausgehandelte Vereinbarung mit dem Mandanten. Sie alle kennen einerseits die Strenge des AGB³⁴-Rechts und wie schwer diese Anforderungen dann zu erfüllen sind, und Sie kennen andererseits das Problem, dass die Rechtsprechung – die anwaltshaftungsrechtliche Rechtsprechung – extrem streng ist und man aus Vorsichtsgründen als Anwalt immer davon ausgehen muss, dass ein Fall grober Fahrlässigkeit vorliegt. Der Anwalt hat nach der Vorstellung der anwaltshaftungsrechtlichen Rechtsprechung das Recht in seiner Gesamtheit zu kennen – lückenlos; etwas, was ich für mich in 27 Jahren Anwaltstätigkeit niemals in Anspruch genommen habe. Es geht also nur darum, eine formale Erleichterung bei der Beschränkung der Haftung für grobe Fahrlässigkeit zu erzielen und zwar exakt auf dem Standard, der für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer schon immer gesetzlich vorgesehen war.

Dann zur Frage von Herrn Abgeordneten Özdemir, vielen Dank: Ich greife Ihre Formulierung auf, warum der Weg über das UWG nicht ge-

nügt. Das UWG ist für öffentlich-rechtliche Pflichtkörperschaften eigentlich ein wesensfremder, weil genuin auf lauterkeitsrechtliche, wettbewerbsbezogene Auseinandersetzungen zwischen Privatrechtssubjekten bezogener Weg. Der Gesetzgeber hat ihn zwar in § 8 Absatz 3 Nummer 4 UWG für die Kammern eröffnet, aber damit doch nicht wirklich eine Aussage über den Vorrang der Handlungsformen treffen wollen. Für die Berufskammern sind die öffentlich-rechtlichen Handlungsformen angemessen und sie sind – so das BMJV im Vorschlag zu § 73c BRAO völlig zu Recht – prioritär einzusetzen. Der wettbewerbsrechtliche Weg ist für die Kammern auch häufig nur eine Notlösung, die der gesetzlichen Lücke geschuldet ist, die Matthias Kilian schon angedeutet hat, dass den Kammervorständen im System der BRAO ein wirksames Instrument fehlt – gerade für Fälle, in denen ein Kammermitglied nach einer getroffenen berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahme ein beanstandetes Verhalten schlicht fortsetzt. Eine öffentlich-rechtliche Untersagungsanordnung hatte der BGH-Anwaltssenat³⁵ 2002 verworfen, weil die BRAO ein geschlossenes Handlungsformensystem enthalte und ein solcher Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsrecht ausscheide. Es fehlte also schlicht an einer gesetzlichen Ermächtigung. Sie als Gesetzgeber aber sind selbstverständlich befugt, nach dem Vorbild der §§ 68a und 68b der Wirtschaftsprüferordnung eine entsprechende Kompetenz in die BRAO aufzunehmen und das würde ich Ihnen empfehlen. Vielen Dank!

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Uwer. Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen. Dann darf ich mich zunächst bei den Damen und Herren Sachverständigen sehr herzlich für Ihre Stellungnahmen bedanken, mit denen Sie uns viel Stoff für die weitere Beratung geliefert haben. Den Kolleginnen und Kollegen herzlichen Dank für die Fragen, mit denen Sie das noch vertieft haben und für noch mehr Stoff gesorgt haben für die weiteren Beratungen. Die werden jetzt anschließen. Ich darf mich noch einmal ganz herzlich bedanken und schließe hiermit die Sitzung des Rechtsausschusses.

³⁴ Gemeint sind allgemeine Geschäftsbedingungen, vgl. §§ 305 ff. BGB.

³⁵ Vgl. die entsprechenden Nachweise in der Stellungnahme von Prof. Dr. Uwer, dort Rn. 11 und Fußnote 11.



Schluss der Sitzung: 15:47 Uhr

Ansgar Heveling, MdB
Vorsitz